



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE Bundesverband der Deutschen  
Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.



# EURO PASPIEGEL



Oktober 2021



## INHALTSVERZEICHNIS



### DOSSIER

- 04 *Fit for 55* – Das größte Klima- und Energiepaket

### EU-SCHWERPUNKTE

- 09 EU-Batterieverordnung – Erste Lesung im Europäischen Parlament  
 14 Delegierter Rechtsakt zu Berichtspflichten nach der Taxonomie-Verordnung  
 16 Zero Pollution Action Plan Mitte Mai 2021 vorgestellt

### UMWELT ABFALL

- 18 Bericht des Umweltausschusses zur EU-Methanstrategie  
 22 Konsultation zur Revision der Altfahrzeugrichtlinie

### UMWELT VERSCHIEDENES

- 24 Stoffpolitik - Überarbeitung der *REACH*-Verordnung  
 28 Stoffpolitik - Überarbeitung der *CLP*-Verordnung  
 31 Konsultation zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien  
 35 Europäische Kommission schlägt *Green Bond* Standard vor

### IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
 BDE Vertretung Brüssel  
 Anne Baum-Rudischhauser, Geschäftsführerin,  
 Leiterin der Brüsseler Vertretung  
 Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel  
 Redaktionsschluss: 4. Oktober 2021  
 Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.  
 Titelbild: Europäische Kommission - Audiovisual Service  
 Fotonachweis: Europäisches Parlament, Europäische Kommission - Audiovisual Service, Eurostat, Fotolia

### RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

- 37 *CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive* – Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung  
 42 Veröffentlichung des Entwurfs der Beihilfeleitlinien  
 45 Revision der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

### KURZNACHRICHTEN

- 48 Europäisches Klimagesetz tritt in Kraft  
 49 Update Wassergesetzgebung – Kommunale Abwasserrichtlinie  
 50 Der Digitale Produktpass als wegweisendes Instrument für die europäische *Circular Economy*  
 51 Europäische Kommission veröffentlicht Entwurf des Durchführungsbeschlusses zur getrennten Sammlung von Getränkeflaschen  
 52 Kommunikation zu kritischen Rohstoffen in der EU: hohes Potenzial für den europäischen Recyclingsektor  
 53 FEAD Studie: Beitrag der Abfallwirtschaft zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen  
 54 Das Programm der slowenischen Ratspräsidentschaft 2021  
 55 8. Umweltaktionsprogramm – Europäisches Parlament verabschiedet Position

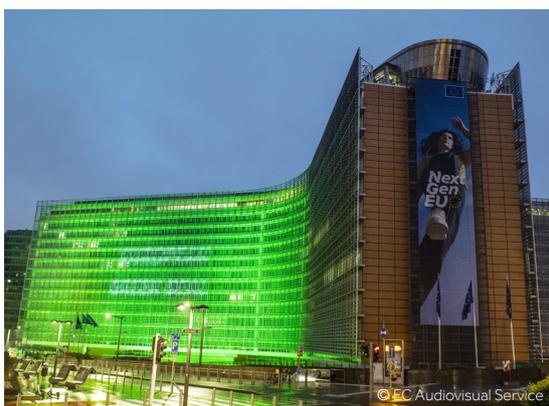
### TERMINVORSCHAU

- 57 Kalender

DOSSIER

**Fit for 55 – Das größte Klima- und Energiepaket**

Am 14. Juli 2021 hat die Europäische Kommission das umfangreichste Paket von Vorschlägen, das sie im Bereich Klima und Energie je veröffentlicht hat, das sogenannte "Fit for 55" Paket, vorgestellt. Die Maßnahmen des Pakets sollen dazu beitragen, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Dieses Zwischenziel auf dem Weg zur Klimaneutralität Europas bis zum Jahr 2050 wurde im europäischen "Klimagesetz" (Verordnung (EU) 2021/1119) verbindlich festgelegt. „Fit for 55“ soll nach dem Willen der Europäischen Kommission einen gerechten, wettbewerbsorientierten und ökologischen Wandel herbeiführen. Insgesamt umfasst das Paket acht Vorschläge für den Ausbau bestehender Rechtsakte und fünf neue Initiativen für verschiedene Politikbereiche und Wirtschaftssektoren: Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europaparlaments (ITRE) hat die Federführung bei einem großen Teil von ihnen.



- Revision der Lastenteilungsverordnung
- Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)
- Einführung eines sozialen Klimafonds
- Revision der Verordnung über Landnutzung und Forstwirtschaft (Land Use, Land-Use Change and Forestry LULUCF)
- Anpassung der Marktstabilitätsreserve

Die Maßnahmen im Einzelnen aus dem Bereich Energie:

- Revision der Erneuerbare Energien Richtlinie (Revised Renewable Energy, RED II zu RED III)
- Revision der Energiesteuerrichtlinie
- Revision Energieeffizienzrichtlinie

Die Maßnahmen im Einzelnen aus dem Bereich Klima:

- Aktualisierung des Europäischen Emissionshandels Systems (EHS)

Die Maßnahmen im Einzelnen aus dem Bereich Mobilität:

- Revision der Verordnung über Flottenstandards für PKW und LNF
- *AFID, Alternative Fuels Infrastructure Directive* (Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe)
- Einführung von *ReFuelEU* (Nachhaltige Flugzeugkraftstoffe)
- Einführung von *FuelEU* (Nachhaltige Kraftstoffe für den maritimen Verkehr)

### Neugestaltung des Emissionshandels-systems

Der Emissionshandel deckt bisher rund 40% des CO<sub>2</sub> Ausstoßes in der EU ab und gilt für rund 12.000 Betriebe. Um die ehrgeizigen Klimaziele zu erreichen, sieht der Kommissionsvorschlag eine Verschärfung des EU 2030 Reduktionsziels im Bereich des Emissionshandelssystems von 61% Treibhausgase gegenüber 2005 (von aktuell minus 43%) mittels Anhebung des Reduktionspfades von jährlich 2,2% auf 4,2%. Hinzu kommt eine geplante einmalige Streichung von Zertifikaten. Auch die Gratiszuteilungen von Emissionsrechten sollen gekürzt werden.

Anders als im Vorfeld angekündigt und von der Europäischen Kommission untersucht, ist die thermische Verwertung nicht in den europäischen Emissionshandel aufgenommen worden. Der gesamte Abfallsektor verbleibt im Anwendungsbereich der Lastenteilungsverordnung (s.u.).

Neu in den Emissionshandel aufgenommen werden sollen die maritime Schifffahrt sowie die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr. Die beiden letztgenannten werden in ein se-

parates Emissionshandelssystem überführt werden, um eine abweichende Preisgestaltung zu ermöglichen. Dieses soll ab dem Jahr 2026 Anwendung finden. Wie im deutschen nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden die Inverkehrbringer von Kraft-/Brennstoffen zur Teilnahme verpflichtet. Diese geben dann den CO<sub>2</sub>-Preis an ihre Kunden weiter. Um soziale Härte abzufedern, wird die Einführung des Emissionshandelssystems für Gebäude und Straßenverkehr durch die Schaffung eines neuen Klima- und Sozialfonds begleitet. Dieser Fond soll die am stärksten von Energie- und Mobilitätsarmut betroffenen Bürgerinnen und Bürger unterstützen, dies betrifft nach Angaben der Europäischen Kommission zurzeit mehr als 34 Millionen europäische Bürger. Die Mittel des Fonds sollen sich unter anderem aus den Einnahmen des Emissionshandelssystem speisen und möglichst in energiesparende Maßnahmen fließen.

Der Europäischen Kommission soll die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen, unter denen Treibhausgase dauerhaft in einem Erzeugnis dauerhaft chemisch gebunden sind, so dass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen, einschließlich der Erlangung eines Zertifikats zur Kohlenstoffentfernung, gegebenenfalls im Hinblick auf regulatorischer Entwicklungen betreffend die Zertifizierung der Kohlenstoffabscheidung.

### Lastenteilungsverordnung

Die Lastenteilungsverordnung deckt derzeit all diejenigen im EU-Ziel enthaltenen Treibhausgasemissionen ab, die weder durch das

DOSSIER

EU-Emissionshandelssystem noch durch die Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (*LULUCF*) abgedeckt sind. Sie umfasst direkte Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr (mit Ausnahme des Luftverkehrs und der nicht-häuslichen Schifffahrt), aus Gebäuden, aus der Landwirtschaft, aus Industrieanlagen und aus Gasen, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, sowie aus Abfällen und nicht verbrennungsbedingten Emissionen aus der Energie- und Produktnutzung. Sie umfasst sowohl CO<sub>2</sub>-Emissionen als auch einen erheblichen Anteil an Nicht-CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Der neue Vorschlag der Europäischen Kommission sieht ein gesteigertes EU-weites Reduktionsziel der Emissionen bis 2030 aus diesen Sektoren um 40% gegenüber dem Stand von 2005 vor. Bisher beträgt das 2018 verabschiedete Reduktionsziel 30%. Die Mitgliedstaaten tragen zur gesamten EU-Reduzierung im Jahr 2030 mit jeweils nationalen Zielen zwischen -10% und -50% unter dem Niveau von 2005 bei.

Die Grundsätze für die Berechnung der Lastenteilung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sollen bestehen bleiben. Deren unterschiedliche (finanziellen) Handlungsmöglichkeiten werden in dem Vorschlag weiterhin berücksichtigt, indem nationale Zielvorgaben auf der Grundlage des Pro-Kopf-BIP festgelegt werden, wobei Anpassungen vorgenommen werden, um nationalen Gegebenheiten und der Kosteneffizienz Rechnung zu tragen. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich eine Steigerung des Reduktionszieles von 38% auf 50% für die Bundesrepublik Deutschland.

Anders als die anderen Sektoren im Europäischen Emissionshandelssystem sollen der

Straßenverkehrssektor und der Gebäudesektor Bestandteil der Lastenteilungsverordnung und des Emissionshandelssystems sein. Hierdurch verspricht sich die Europäische Kommission gesteigerte Anstrengungen für Emissionsminderungen.

**Revision der Richtlinie für Erneuerbare Energie (RED III)**

Auf den Energieverbrauch entfallen 75% der Emissionen der EU, so dass der Umbau des Energiesystems eine zentrale Rolle in den Klimaschutzbemühungen der Europäischen Kommission einnimmt. Um die Zielvorgabe für 2030 zu erreichen, wird in der aktualisierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (*RED III*) vorgeschlagen, im Energiemix der EU das verbindliche Gesamtziel von derzeit 32% erneuerbare Energien auf 40% anzuheben. Dies betonte auch EU-Kommissarin Simson bei der Vorstellung des "Fit-for-55" Paketes im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments (ITRE) am 14.07.2021, dem Tag der Veröffentlichung des Gesetzespaketes. Die Klimaziele seien nicht ohne Umstellung des Energiesystems auf Erneuerbare erreichbar. Allerdings verzögere sich der Ausbau aktuell, aufgrund langwieriger Genehmigungsverfahren für neue Wind- und Solarprojekte. Im Oktober will Simson eine Konferenz mit Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten und der Wirtschaft zu dieser Problematik abhalten. Anschließend sollen Empfehlungen verfasst werden, wie Genehmigungsfristen verkürzt werden sollen. Sie kündigte zudem strengere Nachhaltigkeitskriterien und neue Beihilferegeln für Bioenergie an. Nach 2026 solle es keine Subventionen mehr für Bioenergie in der Stromerzeugung geben, die aus Forstwirtschaft stammt, so die EU-Kommissarin. Für Bioenergie werden ver-

schärfte Nachhaltigkeitskriterien vorgeschlagen. Neben der Abfallhierarchie soll das Prinzip der Kaskadennutzung verstärkt gelten. Hierzu soll die Europäische Kommission die Möglichkeit bekommen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Kaskadennutzung zu präzisieren. Die Einstufung des biogenen Anteils von Siedlungsabfällen zum Zwecke der nachhaltigen Energieerzeugung soll nicht verändert werden.

### Energiesteuerrichtlinie

Die Europäische Kommission schlägt ein neues Besteuerungskonzept vor. Statt nach Menge und Gewicht soll sich die Besteuerung der Energieerzeugnisse nach Energiegehalt und Klimabeitrag, der *“environmental performance”*, richten. Die Mindeststeuersätze für Heiz- und Kraftstoffe sollen erhöht werden und einer automatischen Inflationsanpassung nach dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex unterworfen werden. Hierdurch können sich fossile Brenn- und Kraftstoffe wie Diesel und Erdgas verteuern. Steuerbegünstigungen in Form von Steuererleichterungen bzw. -befreiungen sind für Strom aus erneuerbaren Quellen sowie für erneuerbaren Wasserstoff, nachhaltige Biotreibstoffe, Biogase sowie e-Treibstoffe/-gase möglich.

### CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus

Die Europäische Kommission schlägt die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (CBAM) vor, um unfairen Wettbewerb und die Abwanderung (*“carbon leakage”*) europäischer Unternehmen zu verhindern. Wer Produkte wie Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel oder Strom aus Drittstaaten in die EU einführt, die weniger klimafreundlich produziert wurden, soll eine Aus-

gleichsabgabe zahlen, die auf Grundlage der mit ihnen verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnet wird. Der CBAM ist hierbei spiegelbildlich an die Sektoren und Emissionen gebunden, die auch unter das europäische Emissionshandelssystem fallen. Die Einnahmen des CBAM sollen direkt in den EU-Haushalt einfließen.

In der Praxis hat er zu polarisierten Reaktionen geführt. Europäische Industrien, die mit hohen Zertifikatspreisen konfrontiert sind, unterstützen ihn vorsichtig; Brasilien, Indien, Südafrika und China (BASIC) haben ihn als „diskriminierend“ bezeichnet. Organisationen der Zivilgesellschaft haben die vorgeschlagene Fortsetzung der kostenlosen ETS-Zuteilung von Zertifikaten an europäische Firmen als unfair und im Widerspruch zu internationalen klimapolitischen Normen verurteilt. Die Vereinigten Staaten haben sich nicht grundsätzlich gegen den CBAM ausgesprochen, aber angedeutet, dass die Umsetzung extrem komplex sein würde.

### Ausblick und Bewertung des BDE

Das *Fit for 55* Paket ist schon aufgrund der Anzahl der eng miteinander verzahnten Vorschläge ein äußerst ambitioniertes Vorhaben der Europäischen Kommission. Besonderes Augenmerk wird auf die vorgeschlagenen, weitreichenden Änderungen der Energiesteuerrichtlinie gerichtet werden. Diese muss der Rat einstimmig annehmen. Für Steuerpolitik gilt nach Art. 113 AEUV das Einstimmigkeitserfordernis. Ursprünglich erteilte der Rat schon im Jahr 2008 den Auftrag an die Europäische Kommission Vorschläge zu erarbeiten, wie die Richtlinie besser in Einklang mit den Energie- und Klimazielen der Union gebracht werden könnte. Die Kommission kam bereits im Jahr 2011 zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie nicht nachhaltig sei und die falschen

**DOSSIER**

Anreize setze. Die vorgeschlagene Novellierung, die die Mindestsätze am Energiegehalt und an CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet hätte, scheiterte im Rat an Luxemburg, Polen und wohl auch an Deutschland. Daraufhin nahm die Europäische Kommission den Vorschlag 2015 aus ihrem Arbeitsprogramm heraus.

Es bleibt abzuwarten, wie mit dem Paket ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis zwischen sozialer Gerechtigkeit, Emissionsreduktion und Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden kann und wie die verschiedenen politischen Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden können, dass sie einen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz und dem Aufbau einer Kreislaufwirtschaft dienen können. Hier ist mit langwierigen Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission zu rechnen.

Hierzu hat sich bereits der Obmann der EVP, Markus Pieper (CDU) geäußert. Er sieht mit den Vorschriften die Wettbewerbsfähigkeit der energieverbrauchenden Industrie gefährdet. Dieser stünden künftig 32% weniger kostenlose CO<sub>2</sub>-Zertifikate zur Verfügung und der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus sei „wacklig, vage und nicht zu Ende gedacht“. Auch bezweifelte er die Erreichbarkeit des neuen Ziels von 40% Erneuerbaren am EU-weiten Energiemix 2030 in der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Es sei zwar eine gute Idee, die EU unabhängiger von Importen fossiler Energie zu machen, aber dann müssten künftig 70% des grünen Wasserstoffs importiert werden. Der Obmann von der Grünen-Fraktion, der Finne Ville Niinistö, hielt das Paket dagegen für nicht ehrgeizig genug und forderte ein „Fit-for-1,5 Degrees-Paket“, in Anspielung auf die Begrenzung der globalen Klimaerwärmung.

Aufgrund der gesellschaftspolitischen Relevanz des Klimapakets ist die breite europäische

Öffentlichkeit eingeladen, die Vorschläge der Kommission bis Mitte November zu kommentieren. Gleichzeitig werden sich Parlament und Rat nach der Sommerpause mit den Gesetzesvorschlägen befassen. Der BDE wird sich, auch in Abstimmung mit FEAD und BDI, intensiv an den Rechtsetzungsprozessen beteiligen. Es ist davon auszugehen, dass dem Abfallsektor und insbesondere der energetischen Verwertung im Rahmen der Lastenteilungsverordnung, den Emissionshandels und letztlich des BEHG ein entsprechender Beitrag zu den Emissionsminderungszielen abgefordert werden wird.

## EU-Batterieverordnung – Erste Lesung im Parlament

*In den aktuellen Diskussionen im Parlament zeichnet sich ab, dass die Mindesteinsatzpflicht an Rezyklat in der Produktion von neuen Batterien mehrheitlich befürwortet wird und darüber hinaus eine Ausweitung des Anwendungsbereichs gefordert wird. Diese Entwicklung ist aus Sicht des BDE sehr begrüßenswert, da die Festlegung von Mindestrezyklatgehalt eine Grundvoraussetzung für die Schließung von Materialkreisläufen ist und die Produktvorgaben in der Batterieverordnung einen Präzedenzfall und Referenzrahmen für die Schließung von Kreisläufen für andere Stoffströme liefert. Daneben werden die positiven Folgen einer Mindesteinsatzpflicht in der Festlegung von wesentlich höheren Sammelquoten und einer EU-weiten Pfandpflicht für die bessere Rückführung von Altbatterien für die Versorgungssicherheit der europäischen Batterieproduktion teilweise noch nicht gesehen.*

### Verteilung von Kompetenzen und Zuständigkeiten

Im Europäischen Parlament wurde am 28. April die Zuständigkeit der beteiligten Ausschüsse final geregelt. An der Ausarbeitung der Positionierung des Parlaments sind der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI), der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) beteiligt. Der ENVI-Ausschuss erhielt die Federführung des Prozesses und ist für die Vorlage eines Berichts zuständig, der als Grundlage für die Positionierung des Parlaments dienen soll. Die Ausschüsse IMCO, ITRE und TRAN erstellen jeweils eine Stellung-

nahme, die entsprechend der Zuständigkeitsverteilung in dem Bericht des ENVI-Ausschusses zu berücksichtigen sind.

In Folge der Kompetenzverteilung erhielt der ENVI-Ausschuss exklusive Kompetenzen für alle Artikel und Paragraphen des Verordnungsvorschlags, die nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen. Als Berichterstatterin im ENVI-Ausschuss wurde Simona Bonafè (S&D, Italien) benannt. Schattenberichtersteller sind Jessica Polfjärd (EVP, Schweden), Karin Karlsbro (Renew, Schweden), Sven Giegold (Grüne/FEA, Deutschland), Silvia Limmer (ID, Deutschland), Alexandr Vondra (EKR, Tschechische Republik) und Silvia Modig (Die Linke, Finnland). Der IMCO-Ausschuss, der ursprünglich die Federführung beansprucht hatte, erhielt in der fina-

## EU-SCHWERPUNKTE

len Aufteilung exklusive Kompetenzen die auf die Konformität von Batterien, die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und die Überwachung des Unionsmarktes begrenzt sind. Erstatte der Stellungnahme des IMCO-Ausschusses ist Antonius Manders (EVP, Niederlande).

Die Ausschüsse ITRE, IMCO und ENVI teilen sich Zuständigkeiten in den Bereichen Nachhaltigkeitsanforderungen, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, Abfallbewirtschaftung, elektronischer Datenaustausch, Binnenmarktüberwachung und grüne öffentliche Beschaffung. Der TRAN-Ausschuss erhielt keine Zuständigkeit in der Aufteilung der Kompetenzen, beteiligt sich aber mit einer eigenen Stellungnahme am Verfahren. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanforderungen ist für die Recyclingbranche die gemeinsame Zuständigkeit der Ausschüsse ENVI und ITRE zur Mindesteinsatzpflicht an Rezyklat und zu den Anforderungen an die Recyclingeffizienz und stoffliche Verwertungsverfahren besonders relevant. Die Artikel zur Sammlung von Gerätebatterien bleiben in der alleinigen Zuständigkeit des ENVI-Ausschusses.

### Abstimmung im Industrie-Ausschuss

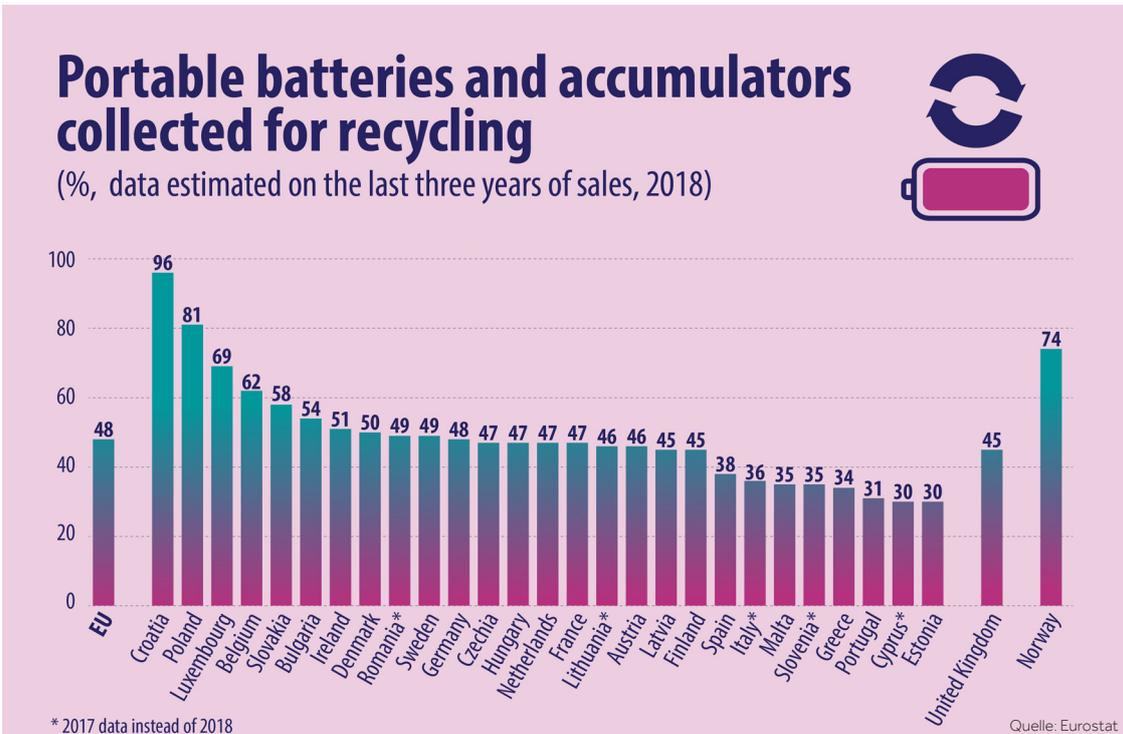
Am 11. Mai 2021 wurde der Entwurf der Stellungnahme im ITRE-Ausschuss von Berichterstatterin Patrizia Toia veröffentlicht. Dieser sieht die Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht an Rezyklat auf Batterien aus leichten Verkehrsmitteln vor. Gleichzeitig wird eine Anhebung der stofflichen Verwertungsquoten für Lithium auf 70% ab 2026 und auf 90% ab 2030 und die Einführung von Recyclingeffizienzquoten für Nickel-Cadmium Batterien von 75% gefordert.

In den im Anschluß eingereichten Änderungsanträgen zeichnet sich insgesamt eine für die Entsorgungsbranche begrüßenswert Tendenz zur Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht über den Vorschlag der Kommission hinaus ab. Während der Kommissionsvorschlag die Mindesteinsatzpflicht auf die Industrie-, Fahrzeug- und Starterbatterien begrenzt hatte, wird die Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht auf alle Batterien von Abgeordneten der Fraktionen EVP, EKR und Grüne unterstützt. Aus der Fraktion der Grünen wird ebenfalls eine vorgezogener Geltungszeitraum gefordert. Aus der EVP-Fraktion wird ansonsten vereinzelt die Streichung der Quoten und die Festlegung zu einem späteren Zeitpunkt gefordert. Die Fraktion Renew und S&D beschränken sich auf eine Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht auf Batterien aus leichten Verkehrsmitteln. Die Forderung der früheren Festlegung der Berechnung des Mindestrezyklatgehalts wird begrüßenswerter Weise von den Fraktionen der Grünen und der EVP eingebracht.

Bezüglich der hohen Quoten des Kommissionsvorschlags für das Recycling und die stoffliche Verwertung von Nickel, Kobalt, Lithium und Blei finden sich die Forderungen des BDE in den eingereichten Änderungsanträgen nur teilweise wieder. Der BDE verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Bewertung der Angemessenheit der Quoten grundsätzlich nicht erfolgen kann, solange die Berechnungs- und Verifizierungsmethode zur Erreichung der Quoten durch die technischen Prozesse nicht bekannt ist. Diese Forderung der früheren Festlegung der Berechnungsmethode wurde von Seiten der EVP unterstützt. Andere Änderungsanträge aus der EVP-Fraktion und von einzelnen Abgeordneten der Fraktion EKR unterstützen darüber hinaus die Ausweitung des Anpassungszeitraums für die Recyclingbran-

che zur Erreichung der Quoten. Zum einen wird eine Verschiebung der Fristen zur Erreichung der Quoten um jeweils ein Jahr auf 2026 für die Recyclingeffizienzquoten und auf 2027 für die Verwertungsquoten vorgeschlagen (Maria Spyra für die EVP-Fraktion). Aus der EKR-Fraktion wird eine flexible Anpassungszeit befürwortet, alternativ mit einer relativen Anpassungszeit von jeweils vier und neun Jahren ab dem Zeitpunkt der Festlegung der Berechnungsmethoden für die Recycling- und Verwertungsquoten. Gleichzeitig fordert die Fraktionen der Grünen und S&D eine Erhöhung der Quoten, ohne dabei den Anpassungszeitraum für die Industrie abzuändern. Weitere Änderungsanträge betreffen die Einführung neuer Recyclingeffizienz- und Verwertungsanforderungen für Nickel-Cadmium und Antimon.

In der finalen Version der Stellungnahme des ITRE-Ausschusses konnte sich die Forderungen zur Mindesteinsatzpflicht aus den Fraktionen der Grünen, EKR und EVP durchsetzen. In der Stellungnahme wird die Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht auf alle Batterien gefordert sowie die Vorverlegung der Festlegung der Berechnungsmethoden des Rezyklatgehalts um zwei Jahre auf 2023. In Bezug auf Recyclingeffizienz- und Verwertungsquoten wird die Forderung der früheren Festlegung der Berechnungsmethode mehrheitlich unterstützt. Diese soll von 2023 um ein Jahr auf 2022 vorgezogen werden. Die von der Berichterstatterin Toia eingebrachten Forderungen zur Erhöhung der Quoten, insbesondere der Verwertungsquoten für Lithium von 35% auf 70% ab 2026 und von 70 % auf 90% ab 2030 haben sich im Industrie-Ausschuss durchgesetzt.



## EU-SCHWERPUNKTE

### Stellungnahme des Verkehrs-Ausschusses

Am 22. Juni 2021 wurde der Entwurf der Stellungnahme des Verkehrsausschusses veröffentlicht. Im Gegensatz zu Berichterstatterin Toia im Industrie-Ausschuss wird hier keine Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht an Rezyklat vorgeschlagen. Recyclingeffizienzen und Verwertungsquoten von Kobalt, Nickel und Lithium sollen erhöht, sowie neue Anforderungen für Kupfer eingeführt werden. Bezüglich der Sammlung von Batterien wird die stufenweise Erhöhung der Sammelquoten auf 60%, 70% und 85% bis 2030 vorgeschlagen und somit eine Kernforderung des BDE in den Entwurf eingebracht. Für die Sammlung von Batterien aus leichten Verkehrsmitteln wird die grundsätzliche Festlegung separater Sammelziele ebenfalls unterstützt, gleichzeitig die Höhe der Sammelquoten vom Ergebnis der Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle (*Joint Research Center, JRC*) abhängig gemacht. Das *JRC* war von der Europäischen Kommission mit technischen Vorschlägen zur Festlegung von Sammelzielen für Batterien aus leichten Verkehrsmitteln beauftragt worden.

Im Verordnungsvorschlag der Kommission waren die Batterien aus leichten Verkehrsmitteln aus den Sammelzielen für Gerätebatterien explizit ausgeschlossen worden, ohne konkrete Ziele für deren Sammlung vorzuschlagen. Das *JRC* hat inzwischen seine Studie vorgestellt und für die Sammlung für Batterien aus leichten Verkehrsmitteln Quoten von 50% ab Verabschiedung der Verordnung, 70% ab 2025 und 75% ab 2030 vorgeschlagen. Die Veröffentlichung der Änderungsanträge im Verkehrsausschuss steht noch aus. Die finale Abstimmung über die Stellungnahme ist für den 15. November geplant.

### Stellungnahme des Binnenmarkt-Ausschusses

Im Binnenmarkt-Ausschuss wurde am 15. Juli 2021 der Entwurf der Stellungnahme veröffentlicht. Der Berichterstatter Antonius Mander unterstreicht darin, dass die Hebelwirkung des Binnenmarktes genutzt werden sollte, um in der EU eine weltweit führende Industrie der Batteriezellenproduktion zu etablieren. Auf diese Weise soll die Abhängigkeit der EU von anderen Teilen der Welt verringert und die europäische Autoindustrie beim Übergang zur Elektromobilität wettbewerbsfähig gehalten werden. Hohe Umwelt- und Sozialstandards für Batterien sollen es europäischen Unternehmen ermöglichen, nicht nur über den Preis zu konkurrieren. In diesem Zusammenhang sollten höhere Recyclingraten erzielt und Verbraucher überzeugt werden, dass Altbatterien einen Wert haben.

Deshalb fordert er die Einführung verbindlicher Pfandrücknahmesysteme für die Sammlung von Altbatterien des allgemeinen Gebrauchs in allen Mitgliedstaaten. Weitere Änderungsvorschläge zum Verordnungsvorschlag betreffen die Verwendung eines Batteriepasses in Form eines QR-Codes, um den Informationsfluss entlang des Lebenszyklus von Batterien zu gewährleisten sowie sicher zu stellen, dass Batterien mit üblicherweise verfügbaren Werkzeugen und ohne das Gerät zu beschädigen leicht aus Elektro- und Elektronikgeräten entfernbar sind. Änderungsanträge zum Entwurf der Stellungnahme konnten bis zum 15. September eingereicht werden. Die Abstimmung über die Stellungnahme des IMCO-Ausschusses findet am 9. Dezember statt.

### Berichtsentwurf des ENVI-Ausschusses

Im ENVI-Ausschuss hat schließlich die Bericht-

erstatteurin Bonafè am 15. September einen Berichtsentwurf vorgelegt, der die Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht an Rezyklat auf alle Batterien bis über 9 Volt vorschlägt. Die Forderung berücksichtigt somit die Diskussionen der anderen Ausschüsse, wie dem ITRE-Ausschuss, die insgesamt zur Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht tendierten. Die Forderung nach einer früheren Festlegung der Berechnungsmethode des Rezyklatgehalts wurde ebenfalls aufgenommen. Beachtenswerter Weise soll nach Vorstellung der Berichtserstatteurin Bonafè der Geltungszeitraum für die Mindesteinsatzpflicht um jeweils zwei Jahre vorgezogen werden auf jeweils 2028 statt 2030 und 2033 statt 2035.

Zur Sammlung schlägt der Entwurf die Angleichung der Sammelziele für Batterien aus leichten Verkehrsmitteln mit den von der Kommission vorgeschlagenen Sammelzielen für Gerätebatterien von 45% ab 2023, 65% ab 2025 und 70% ab 2030 vor. Die Forderungen zu Recyclingeffizienz- und Verwertungsquoten entsprechen im Wesentlichen den Forderungen des ITRE-Ausschusses und unterstützen insbesondere eine Erhöhung der Verwertungsquoten für Lithium von 35% auf 70% ab 2026 und von 70% auf 90% ab 2030. Änderungsanträge zum Berichtsentwurf können bis zum 21. Oktober eingereicht werden. Die finale Abstimmung ist für den 26. Januar 2022 geplant. Der Bericht des ENVI-Ausschusses bildet anschließend die Grundlage für die finale Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments zur Positionierung in Bezug auf den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission.

### **Bewertung des BDE**

In Anbetracht des aktuellen Stands der Diskussionen in Parlament und Rat sieht der BDE

den Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen für Batterien auf gutem Wege, den gesamten Wertschöpfungskreislauf von Batterien zu verändern und zu einer nachhaltigen Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der EU beizutragen. Die Kernforderung des BDE umfassen die Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht auf alle Batterien, die Festlegung höherer Sammelquoten zur Rohstoffsicherung, die praxismgerechte Ausgestaltung der Recyclingeffizienz- und Verwertungsquoten und nicht zuletzt die Notwendigkeit der Einführung einer EU-weiten Pfandpflicht auf Batterien in allen Mitgliedsstaaten der EU. Die Festlegung einer Mindesteinsatzpflicht an Rezyklaten bei der Herstellung von neuen Batterien bietet für die gesamte Entsorgungswirtschaft für Batterien erhebliche Chancen. Im Zuge der Elektrifizierung und der voraussichtlich rasant steigenden Nachfrage nach Batteriezellen ist es für die Rohstoffsicherung überaus bedeutsam, die Rückführung von Altbatterien sicherzustellen und diese effizient zu recyceln und zu verwerten.

Besonders begrüßenswert ist die Entwicklung der Diskussion hin zu einer Ausweitung der Mindesteinsatzpflicht von Rezyklat in allen neuen Batterien über den Verordnungsvorschlag hinaus. Für die Versorgungssicherheit der europäischen Batterieproduzenten muss in diesem Zusammenhang auch die Rückführung der Altbatterien deutlich verbessert werden. Zum einen müssen ehrgeizige Sammelziele für die Sammlung von Gerätebatterien und Batterien aus leichten Verkehrsmitteln festgelegt werden. Zum anderen muss EU-weit eine Pfandpflicht eingeführt werden, die sicherstellt, dass Batterien einen besseren und sachgemäßen Rücklauf finden, um Schaden für Mensch, Umwelt und Infrastruktur zu vermeiden.

**EU-SCHWERPUNKTE**

**Delegierter Rechtsakt zu Berichtspflichten nach der Taxonomie-Verordnung**

*Am 06.07.2021 hat die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 4 Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 erlassen, der die Berichtspflichten für Unternehmen der Finanz- und der Realwirtschaft nach der Taxonomie-Verordnung konkretisiert.*

**Hintergrund**

Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 sieht vor, dass bestimmte große Unternehmen, die gemäß der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (*Non-Financial Reporting Directive, NFRD*) verpflichtet sind, Informationen darüber offenzulegen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung übereinstimmen.

Nach der Überarbeitung der *NFRD* durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD* - siehe Artikel in dieser Ausgabe) wird der Kreis der Unternehmen, die unter Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung fallen, erweitert. Artikel 8 Absatz 2 Taxonomie-Verordnung legt die wichtigsten Leistungsindikatoren (*Key Performance Indicator, KPI*) in Bezug auf Umsatz, Investitionsausgaben (*Capital Expenditures, CapEx*) und operativen Ausgaben (*Operating Expenses, OpEx*), die Nicht-Finanzunternehmen offenlegen müssen, fest. Für Finanzunternehmen,

hauptsächlich große Banken, Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen enthält die Taxonomie-Verordnung selber keine Indikatoren. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Taxonomie-Verordnung hätte die Kommission bis zum 1. Juni 2021 einen delegierten Rechtsakt erlassen müssen, um den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Informationen zu präzisieren, die von Unternehmen der Finanz- und der Realwirtschaft offenzulegen sind. Der delegierte Rechtsakt präzisiert die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

Die im Rechtsakt festgelegten Regeln sollen es den Unternehmen ermöglichen, die technischen Screening-Kriterien des delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz (und des künftigen delegierten Rechtsakts zur Kreislaufwirtschaft) in quantitative wirtschaftliche Leistungsindikatoren - die KPIs - zu übersetzen, die öffentlich bekannt gegeben werden (z.B. der prozentuale Anteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten am Umsatz oder Investitionsausgaben).

Durch die jährliche Veröffentlichung der Kenn-

zahlen sollen Investoren und die Öffentlichkeit den Stand der Unternehmensnachhaltigkeit besser erfassen können. Hiervon verspricht sich die Europäische Kommission eine erhöhte Transparenz auf dem Markt und eine Verhinderung von *Greenwashing*.

Große Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen sollen die offengelegten Informationen nutzen, um glaubwürdige grüne Finanzprodukte wie grüne Anleihen oder Investmentfonds zu entwickeln die Anlegerkapital in nachhaltige Projekte lenken. Marktakteure, die nicht unter den NFRD fallen, wie z.B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU), können einige oder alle KPIs auf freiwilliger Basis melden.

Der vom CSRD überarbeitete NFRD, die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088, - *Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR*) und die in der Taxonomie-Verordnung geforderten Angaben, die im delegierten Rechtsakt festgelegt sind, sind die zentralen Elemente des Systems der Nachhaltigkeitsberichterstattung, das die EU-Strategie für nachhaltige Finanzen untermauert. Gemäß der Taxonomie-Verordnung müssen sowohl Finanzmarktteilnehmer, die unter die SFDR fallen, als auch Unternehmen, die unter den NFRD fallen, u.a. offenlegen, inwieweit ihre Produkte oder Tätigkeiten ökologisch nachhaltig sind. Die Taxonomie-Verordnung und dieser delegierte Rechtsakt ergänzen daher die NFRD (bald geändert durch CSRD) und die SFDR, indem sie einen gemeinsamen Bezugspunkt für die Berichterstattung über den Grad der Ausrichtung auf nachhaltige Aktivitäten in der Taxonomie bilden. Dieser delegierte Rechtsakt wurde parallel dazu entwickelt und sollte mit der Verordnung übereinstimmen.

### Weiteres Vorgehen

Sobald die Kommission den Rechtsakt verabschiedet hat, haben Parlament und Rat zwei Monate Zeit, Einwände zu erheben. Andernfalls tritt der delegierte Rechtsakt in Kraft.

### Ausblick und Bewertung des BDE

Der delegierte Rechtsakt, der die in der Taxonomie-Verordnung und in der NFRD CSRD, angelegten Berichtspflichten konkretisiert, kann große Auswirkungen auf die Finanzierung und das Bild eines Unternehmens in der Öffentlichkeit haben. Umso wichtiger wird es sein, dass sich in dem noch zu verabschiedenden delegierten Rechtsakt (2022) der Taxonomie-Verordnung, der die technischen Kriterien für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Kreislaufwirtschaft bestimmen soll, praxismgerechte Kriterien wiederfinden. Zukünftig wird die Ausrichtung an den Kriterien der Taxonomie-Verordnung eine große Rolle spielen. Sollte die Europäische Kommission, wie geplant eine "Ampeltaxonomie" einführen, nach der Wirtschaftsaktivitäten auch als besonders "nicht-nachhaltig" eingestuft werden, könnte sich der Druck auf Unternehmen erhöhen, die solche Aktivitäten in ihrem Portfolio aufweisen.

**EU-SCHWERPUNKTE**

**Zero Pollution Action Plan Mitte Mai 2021 vorgestellt**



Die EU-Kommission veröffentlichte am 12. Mai 2021 den "Zero Pollution Action Plan". Um die Null-Schadstoff-Vision für 2050 zu erreichen, werden im Aktionsplan bis 2030 zentrale Ziele für die Beschleunigung der Schadstoffreduzierung in Luft, Wasser und Boden festgelegt.

**Hintergrund**

Mit dem *Green Deal* hat die Europäische Kommission 2019 ein ambitioniertes Programm zur Bekämpfung des Klimawandels vorgelegt. Eine Vision des *Green Deals* ist eine schadstofffreie Umwelt in der EU bis 2050. Ende 2020 wurde dieses Ziel im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit abermals bekräftigt. Mitte Mai 2021 präsentierte die EU-Kommission den Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (*Zero Pollution Action Plan*) und für die jährliche von der Kommission organisierte *Green Week* als Leitthema „giftfreie Welt“ gewählt. Das Null-Schadstoff-Ziel des Aktionsplans soll zur UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen und ergänzt das Ziel der Klimaneutralität für 2050 in der EU.

Die Begründung, warum die EU eine schadstofffreie Umwelt benötigt, stützt sich auch auf Untersuchungsergebnisse der Europäischen Umweltagentur (*European Environment Agency, EEA*): Einer von acht Todesfällen sei zurückzuführen auf Umweltverschmutzung. Diesem Fakt liegt zugrunde, dass sich Schadstoffe in Luft, Wasser und Böden anreichern und Ökosysteme zerstören und sich auch langfristig negativ auf unsere Gesundheit auswirken. So

entstand der Aktionsplan mit dem Ziel, 2050 eine „gesunde“ Umwelt zu erreichen – anders formuliert: die Umwelt nur so weit belasten, wie es die Umwelt und besonders die Menschen verkraften können.

**Weiteres Vorgehen**

Die EU-Kommission verfolgt das Ziel, bis 2050 eine schadstofffreie Umwelt in der EU zu erreichen, mit Maßnahmen in folgenden Umweltsektoren: Luft, Lärm, Wasser, Boden, Abfälle und Kreislaufwirtschaft. Zudem fügt sie Etappenziele bis 2030 hinzu: so soll die Luftverschmutzung um 55% reduziert werden, der Verkehrslärm um 30%, der Eintrag von Kunststoffabfällen ins Meer um 50% und die Senkung des gesamten Abfallaufkommens, wie auch der Siedlungsabfälle um 50%.

Viele dieser Ziele sind bereits im *Green Deal* oder damit verbundenen Initiativen zu finden. Der *Zero Pollution Action Plan* soll laut der EU-Kommission als „Kompass für die Einbeziehung von Umweltverschmutzung in allen maßgeblichen politischen Strategien der EU dienen“. Im Rahmen einer „Null-Schadstoff-Hierarchie“ sollen die im EU-Vertrag verankerten Grundsätze

## EU-SCHWERPUNKTE

ze der Vorsorge und Vorbeugung, der Bekämpfung der Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung und des Verursacherprinzips berücksichtigt werden.

### Sektoren

In dem **Sektor „Luft und Lärm“** ist es laut der EU-Kommission Europa im letzten Jahr nicht gelungen, die schädlichen Auswirkungen von Luftverschmutzung auf die Menschen zu reduzieren. Daher wird eine Angleichung der Luftqualitätsnormen an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation 2022 angestrebt. Zugleich sollen Emissionen aus den CO<sub>2</sub>-starken Industrien, wie zum Beispiel dem Landwirtschafts-, Energie-, Verkehrs-, Gebäude- und dem Industriesektor gesenkt werden. Dazu liegen bereits Maßnahmen aus weiteren Initiativen des *Green Deals* vor. Beispiele für Maßnahmen im Bereich Verkehr sind zum Beispiel eine Überarbeitung der Euro-7-Normen oder eine Überprüfung der Frage wie Feinstaub- und Nanopartikelemissionen durch Bremsen von Fahrzeugen begrenzt werden können.

Im zweiten **Sektor „Wasser“** soll zum einen die Wasserqualität überprüft werden und zum anderen die Wasserqualität, durch die Verringerung des Eintrags von Abfällen und Plastikmüll in die Meere um die Hälfte und der Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt um 30%, verbessert werden. Erreicht werden sollen diese Ziele über Maßnahmen wie die strengere Umsetzung und Überarbeitung von wasserrelevanten Gesetzen, zum Beispiel durch die Revision der Richtlinie für die Behandlung von kommunalem Abwasser.

Im nächsten **Sektor „Boden“** verfolgt die EU-Kommission das Ziel bis 2030 75% aller Bö-

den „zu sanieren“. Dies soll durch Reduzierung von Pestiziden und Nährstoffen vorangebracht werden, sodass 2050 kontaminierte Böden kein Gesundheits- oder Umweltrisiko mehr darstellen. Auch sollen Leitlinien entwickelt werden, die beispielsweise eine nachhaltige und kreislauforientierte Nutzung von Bodenaushub konkret regelt.

Im letzten **Sektor „Industrie und Kreislaufwirtschaft“** soll in der Produktion und im Konsum die Verschmutzung gesenkt werden. Schlagworte sind hier die Umsetzung des Verursacherprinzips, Ausweitung der Herstellerverantwortung und eine Minderung von Schadstoffen und Treibhausgasen durch Innovationen. Spezifische Ziele sind eine Abfalldepotierung und Abwassereinleitung nahe Null bis 2050. Dies soll durch mehr Kreislaufwirtschaft erreicht werden. In der Produktion soll die Herstellung nachhaltiger werden und durch eine Berechnung des Umweltfußabdruckes von Produkten den Konsumenten einen Vergleich von Produkten auf dem EU-Markt erleichtern.

### Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt grundsätzlich das Ziel der Kommission, die Gesundheit der Bürger und die Umwelt besser schützen zu wollen. Gleichzeitig dürfen die Ziele des *Zero Pollution Action Plan* nicht zu einer Schwächung der Maßnahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft führen. Recycling ist Klimaschutz. Strengere Vorgaben im Umweltschutz dürfen deshalb Materialkreisläufe nicht brechen, wo der Einsatz von Recyclingrohstoffen keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt. Der *Zero Pollution Action Plan* sollte als Richtschnur gesehen werden und darf nicht dazu führen, dass Absatzmärkte für Recyclingrohstoffe abbrechen.

**UMWELT ABFALL**

**Bericht des Umweltausschusses zur EU-Methanstrategie**

*Am 28. September hat der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht zur EU-Methanstrategie der Europäischen Kommission (KOM (2020) 663 final) verabschiedet. Der Bericht dient als Grundlage zur kommenden EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur EU-Methanstrategie im Oktober 2021. Im Fokus für den Abfallsektor stehen die Förderung von Biomethan aus Abfällen, die bessere Erfassung von Deponiegasen und die Reduzierung der Deponierung von biologisch abbaubaren Abfällen. Leider wurde die Bedeutung eines europaweiten Deponieverbots für unbehandelte Siedlungsabfälle für die Ziele der Reduzierungen von Methanemissionen mehrheitlich nicht anerkannt.*

**Hintergrund**

Als zweitstärkstes Treibhausgas nach CO<sub>2</sub> trägt Methan erheblich zum Klimawandel bei und mindert zudem die Luftqualität. Um den schädlichen Auswirkungen von Methanemissionen entgegenzuwirken, hat die Europäische Kommission im Oktober 2020 eine Methanstrategie für die EU als Teil des *Green Deals* vorgelegt. Ziel der Strategie ist es, Methanemissionen zu verringern, insbesondere in den Sektoren Energie, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. In Bezug auf den Abfallsektor stellen Deponiegase die wichtigste Quelle für Methanemissionen dar. Die Kommission schlägt hier vor, die Nutzung von Deponiegas zu verbessern, um von dessen Energiepotential zu profitieren und Emissionen zu verringern. Eine Erweiterung der Forschung zu Technologien für die Umwandlung von Abfällen in Biomethan wird ebenfalls in Betracht gezogen. Zudem soll die Deponierung von biologisch abbaubaren Abfällen auf ein Minimum beschränkt werden. 2024 werden außerdem

die entsprechenden Rechtsvorschriften zu Abfalldeponien unter anderem auf diese Punkte hin überprüft. Ein explizites Deponieverbot von recycelbaren Abfällen sieht die Kommission jedoch leider nicht in Betracht.

Während der Umweltrat sich noch nicht mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission befasst hat, hat der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments bereits einen Berichtsentwurf vorgelegt. Anhand der eingereichten Änderungsanträge werden die unterschiedlichen Herausforderungen in Zusammenhang mit Deponierung deutlich.

**Deponierung innerhalb der EU**

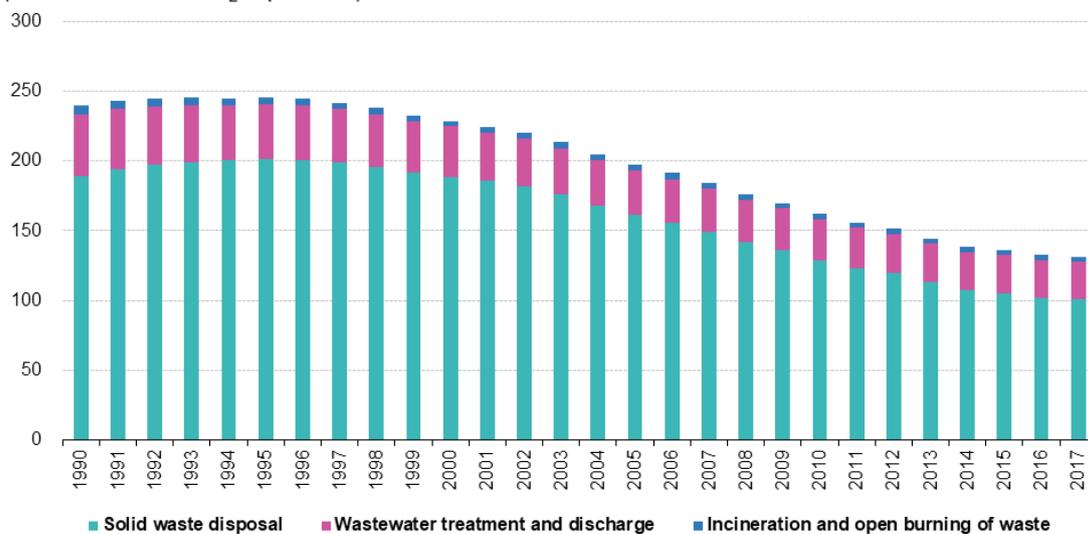
Im Abfallsektor sind Deponien die Hauptverursacher von Methanemissionen. Die Vermeidung von Deponierung ist also ein sinnvoller Schritt, Methanemissionen in diesem Sektor zu senken. Dies spiegelt sich auch im Berichtsent-

wurf des Umweltausschusses sowie in den Änderungsanträgen der Abgeordneten wider. Allgemein wird Deponierung hier kritisch gesehen, was sich auch in der geltenden Abfallhierarchie widerspiegelt. So fordern einige Abgeordnete größere Anstrengungen bei der Vermeidung von Deponierung und machen auf die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Deponierung aufmerksam. Ein explizites Deponierungsverbot wird jedoch nicht gefordert.

lediglich darauf, an die Mitgliedstaaten zu appellieren, dieses Ziel einzuhalten und fordert die Kommission dazu auf, eine Strategie zu entwerfen, die anhand von Korrekturmaßnahmen sicherstellen soll, dass alle Mitgliedstaaten dieses Ziel bis 2035 erreichen.

Wie im Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft (2018) dargelegt, hat die Einführung des Deponieverbots in Deutschland, den Niederlanden, Österreich und dem Ver-

**Greenhouse gas emissions of waste management, EU-28, 1990-2017**  
(million tonnes of CO<sub>2</sub> equivalent)



Quelle: Eurostat

**Zielsetzung zur Reduzierung deponierter Siedlungsabfälle**

Um langfristig den Anteil deponierter Abfälle zu verringern, wurde in der geltenden Richtlinie zu Abfalldeponien (1999/31/EG) festgelegt, dass bis 2035 maximal 10% der Siedlungsabfälle deponieren werden dürfen. Der Entwurfsbericht des Umweltausschusses beschränkt sich nun

einigen Königreich zu einem erheblichen Rückgang von mehr als 70% der Treibhausgasemissionen geführt. Im Jahr 2018 wurden in der EU im Durchschnitt noch immer 24% aller Siedlungsabfälle auf Deponien abgelagert, wobei die Zahlen je nach Mitgliedstaat teilweise sehr viel höher ausfallen (EEA, 2017). Der BDE fordert daher seit langem, die Deponierung von recycelbaren und verwertbaren Siedlungsabfä-

## UMWELT ABFALL

len ab 2030 komplett zu verbieten.

Der Berichtsentwurf spricht sich jedoch leider nicht für eine Verschärfung des 10%-Ziels aus. Stattdessen sprechen sich Abgeordnete aus den Fraktionen Renew und Grüne für die Berechnung einer Obergrenze für die Deponierung in Kilogramm pro Person und Jahr aus. Wie das umsetzbar sein soll und welche Ergebnisse dies zeitigen soll, wird nicht erkenntlich. Eine weitere Forderung aus der Fraktion der Grünen betrifft die Einhaltung der in der Deponierichtlinie enthaltenen Vorgabe, maximal 35% der biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle zu deponieren. Die Fraktionen EVP, EKR und S&D schlagen die Festlegung von Zielen zur Reduzierung der Deponierung von Industrie- und Gewerbeabfällen vor.

### Nutzung von Deponiegas

Ein Vorschlag der Methanstrategie der Kommission ist es, Deponiegas und dessen Energiepotential effizienter zu nutzen und somit Emissionen zu verringern. Deponiebetreiber sollen verpflichtet werden, in Deponien entstehendes Methangas besser zu erfassen und zu nutzen, sofern dies mit Hinblick auf den Energiegehalt sinnvoll ist. Dieser Vorschlag wurde im Berichtsentwurf und in den Änderungsanträgen mit aufgenommen. Diese Forderung sollte allerdings nicht dazu führen dürfen, dass Abfall, der noch recycelt oder verwertet werden könnte, trotzdem auf der Deponie landet. Ein Anreizsystem für die Deponiegaserfassung könnte eine dramatische Fehllenkung von Abfallströmen bewirken. Sie darf nicht dazu führen, dass Abfälle nicht mehr entlang der Abfallhierarchie behandelt werden und darf den EU-Reduktionszielen von Treibhausgasen und einem besseren Schutz der Umwelt nicht ent-

gegenstehen. Die Deponiegaserfassung sollte deshalb nur auf bestehende Deponien beschränkt werden.

### Verabschiedung des Umweltberichts

In der finalen Version des Umweltberichts wird die Kommission in Bezug auf den Abfallsektor dazu aufgefordert, verbindliche EU-Ziele zur Reduzierung von deponierten Gewerbe- und Industrieabfällen festzulegen. Im Rahmen der Überarbeitung der Abfallrichtlinie und der Deponierichtlinie im Jahr 2024 wird die Kommission dazu aufgefordert, Ziele zur Begrenzung des Restmüllaufkommens vorzuschlagen. Im Hinblick auf Treibhausgasemissionen, als auch auf die Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser wird die Deponierung von Abfällen als die umweltschädlichste Art der Abfallentsorgung identifiziert. Die Deponierichtlinie soll nach Ansicht des Umweltausschusses mit den allgemeinen Klimazielen der EU in Einklang gebracht werden. Schließlich wird im Bericht festgehalten, dass im Jahr 2017 insgesamt 15 Mitgliedstaaten die in der Richtlinie festgelegte Verpflichtung zur Behandlung von Abfällen vor der Deponierung nicht vollständig erfüllt haben.

### Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt ausdrücklich das Ziel zur Reduzierung von Methanemissionen in der EU. Durch ein Deponieverbot kann der Abfallsektor einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung von Methanemissionen leisten. Richtigerweise wird daran erinnert, dass Deponierung die umweltschädlichste Abfallbehandlungsmethode darstellt. Diese Einordnung wird allerdings in der Abfallhierarchie der europäischen Gesetzgebung längst widergespiegelt. Damit Me-

thanemissionen aus Deponien abnehmen, ist notwendig, dass Siedlungsabfälle einer höherwertigen Abfallbehandlung unterzogen werden. Daran ändert auch die bessere Erfassung von Methanemissionen in bestehenden Deponien nichts. Weil Abfall den billigsten Weg geht und Deponierung in vielen EU-Mitgliedstaaten immer noch die billigste Abfallentsorgungsmethode darstellt, muss für eine höherwertige Abfallbehandlung die Deponierung schlicht verboten werden. Die Europäische Kommission und der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments verkennen hier die Bedeutung und das Potential eines EU-weiten Deponieverbots für eine Reduzierung der Methanemissionen und eine besser funktionierende Kreislaufwirtschaft.

Für eine Reduzierung von Methangasen aus dem Abfallsektor fordert der BDE im Hinblick auf die finale Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments und insbesondere für die anstehende Überarbeitung der Deponierichtlinie die Festlegung eines EU-weiten Deponieverbots für recycelbare und verwertbare Siedlungsabfälle ab 2030.

## Konsultation zur Revision der Altfahrzeugrichtlinie

*Im Rahmen einer Konsultation befragt die Kommission derzeit Interessenvertreter zur Ausgestaltung einer künftigen Revision der Altfahrzeugrichtlinie. Nach den Vorstellungen der Kommission könnte die Revision zur Ausweitung der Vorschriften auf den gesamten Lebenszyklus von Fahrzeugen führen und Anforderungen an das Produktdesign von Fahrzeugen, die Ausschleusung gefährlicher Substanzen und die verpflichtende Verwendung von Rezyklaten in neuen Fahrzeugen umfassen. Die Vorlage eines Revisionsvorschlags ist für Ende des Jahres 2022 geplant.*

### Hintergrund

Im Juli 2021 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-Vorschriften in Bezug auf Altfahrzeuge gestartet. Bis zum 26. Oktober 2021 können interessierte Kreise Rückmeldungen einreichen. Hintergrund der Konsultation ist eine geplante Revision der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge (Altfahrzeugrichtlinie) sowie der mit dieser in Zusammenhang stehenden Richtlinie über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit, die für das vierte Quartal 2022 vorgesehen ist. Nachdem die Kommission bereits Ende 2020 eine Evaluierung der ELV-Richtlinie vorgenommen hat, geht es nun in der Konsultation darum, konkrete Ansätze zur Überarbeitung der Richtlinie zu diskutieren.

Mit der Revision soll der Automobilsektor im Sinne des *Green Deals* sowie des Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft nachhaltiger gestalten und speziell die Auswirkungen von Altfahrzeu-

gen auf die Umwelt verringert werden. Werden Altfahrzeuge nicht richtig verwertet, stellen diese eine Gefahr für die Umwelt dar. Außerdem gehen so jährlich Millionen Tonnen an Materialien verloren. Um diesen Problemen entgegenzuwirken, sollen die jetzigen EU-Vorschriften zu Altfahrzeugen insbesondere in folgenden Punkten überarbeitet werden: Geltungsbereich der Richtlinie, verbesserte Implementierung der Kreislaufwirtschaft, Mindesteinsatzpflicht an Recyclingmaterial sowie überarbeitete Recycling- und Wiederverwendungsziele.

Die aktuelle Altfahrzeugrichtlinie betrifft nur einige Arten von Fahrzeugen, wie Passagierfahrzeuge und Lastfahrzeuge unter 3,5 Tonnen. Für die restlichen Fahrzeuge gibt es derzeit auf EU-Ebene noch keine Regelungen. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Teil nicht wiederverwendet, recycelt oder verwertet wird. Daher schlägt die Kommission vor, den Geltungsbereich der bestehenden Richtlinie auszuweiten, um insbesondere Motorräder und Lastfahrzeuge über 3,5 Tonnen ebenfalls miteinzubeziehen.

Was die Kreislauffähigkeit des Automobilsektors angeht, wird Ökodesign in der aktuellen Altfahrzeugrichtlinie zwar bereits erwähnt, in der Praxis können aber kaum Verbesserungen in diesem Bereich festgestellt werden. Um dies in Zukunft zu ändern, fordert auch der Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft der Kommission dazu auf, die EU-Gesetzgebung zu Altfahrzeugen zu revidieren und stärker mit einer kreislauffähigen Wirtschaft zu vereinigen. Ökodesign in der Automobilbranche ist jedoch mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. So kommen in Neuwagen zunehmend Leichtbaumaterialien und Elektronik zum Einsatz für die aktuellere Strategien zu Design und Recycling benötigt werden. Als Lösungsansatz werden hier unter anderem Maßnahmen in Betracht gezogen, die Fahrzeughersteller zu verpflichten, Teile des Fahrzeugs so zu designen, dass diese einfacher ausgebaut, wiederverwendet oder recycelt werden können.

In Bezug auf das Recycling von Altfahrzeugen findet sich in der aktuellen Richtlinie bis jetzt nur ein jährliches gemeinsames Ziel für die Wiederverwendung und das Recycling basierend auf dem durchschnittlichen Gewicht eines Fahrzeugs. Nun wird überlegt, separate Ziele sowohl für die Wiederverwendung als auch für das Recycling festzulegen sowie materialspezifische Recyclingziele zu definieren. Zudem wird erwogen, eine Mindesteinsatzpflicht an Rezyklaten einzuführen. Allem voran könnte die Festlegung eines verbindlichen Rezyklatanteils für Kunststoffe in Neu-Fahrzeugen dazu beitragen, die Marktnachfrage für recycelten Kunststoff zu stärken. Auch bei kritischen Rohstoffen könnte dies sinnvoll sein. Da Materialien wie Glas, größere Plastikteile oder Elektronik momentan nur selten vor dem Schreddern eines Fahrzeugs entfernt werden, wird zudem darüber nachgedacht, die in der Richtlinie verankerte Recyc-

lingdefinition zu überarbeiten. Danach fällt die Verfüllung noch unter die Recyclingdefinition. Überlegt wird nun, die Definition der Altfahrzeugrichtlinie mit der der Abfallrahmenrichtlinie in Einklang zu bringen, um Verfüllung so aus der Recyclingdefinition auszuschließen und besseres Recycling, sowohl qualitativ als auch quantitativ, zu erzielen.

Neben den oben genannten Punkten soll die Richtlinie auch dazu beitragen, illegale Exporte von Altfahrzeugen stärker zu unterbinden. Ebenfalls angesprochen wird das Problem der ‚fehlenden Fahrzeuge‘. EU-weit verschwinden etwa 30 bis 40% der Fahrzeuge, ohne dass nationale Meldebehörden davon informiert werden. Hier soll die überarbeitete Richtlinie zu einer besseren Nachverfolgung der Fahrzeuge beitragen und somit die Anzahl der als ‚vermisst‘ geltenden Fahrzeuge verringern.

### Ausblick

Die Konsultation der Kommission zur Revision der Altfahrzeuge endet am 26. Oktober 2021. Der BDE wird sich aktiv beteiligen und über die weitere Entwicklung berichten.

## Stoffpolitik - Überarbeitung der REACH-Verordnung

*Im Rahmen der am 14. Oktober 2020 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit wurde unter anderem die Überarbeitung der REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) angekündigt. Die Überarbeitung der REACH-Verordnung dient der Anpassung an das Null-Schadstoffziel des Green Deals und könnte schwerwiegende Veränderungen für die Recyclingbranche mit sich bringen.*

### Kontext der Überarbeitung

Bis zum 1. Juni 2021 konnten Rückmeldungen zum Fahrplan der Europäischen Kommission zur Revision der Verordnung EG 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) im Rahmen einer ersten Konsultation eingereicht werden. Die Revision der REACH-Verordnung dient der Anpassung an das Null-Schadstoffziel des Green Deals. Ziele der Strategie sind ein besserer Schutz der Bürger und der Umwelt vor gefährlichen Chemikalien und die Förderung von Innovationen zur Entwicklung sicherer und nachhaltiger Alternativen. Zu diesem Zweck skizziert die Strategie eine Reihe von Maßnahmen, mit denen die Wissensbasis und die Kontrolle über Chemikalien verbessert werden sollen. Die Revision der REACH-Verordnung soll sich auf die Erkenntnisse der letzten Evaluierung der REACH-Verordnung basieren, nach der REACH zwar als wirksam angesehen wird, dennoch weitere Verbesserungen, Vereinfachungen und eine Verringerung der Schadstoffbelastungen vorgeschlagen werden. Zur Umsetzung der in der Chemikalienstrategie angekündigten Maßnahmen soll darüber hinaus die CLP-Verordnung (Regulation on Classifica-

tion, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) zusammen mit anderen sektoralen Rechtsvorschriften für Chemikalien einer gezielten Überarbeitung unterzogen werden.



### Unzureichende Information und Kommunikation

Die Notwendigkeit der Revision der REACH-Verordnung lässt sich in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit an mehreren Punkten ausmachen. Auch wenn REACH die weltweit am weitesten fortgeschrittene Wissensbasis bildet, enthält REACH immer noch Wissenslücken bei vielen Stoffen. Die nach REACH erforderlichen Angaben zu kritischen Gefahrenklassen seien nicht ausreichend, um beispielsweise eine

gründliche Gefahrenabschätzung in Bezug auf Karzinogenität, Neurotoxizität, Immuntoxizität und endokrine Störungen vorzunehmen. Weiter würden bei den Sicherheitsbewertungen der sich registrierenden Unternehmen keine Kombinationswirkungen von Chemikalien berücksichtigt. Die Sicherstellung der sicheren Verwendung eines Stoffes reiche also nicht aus, um Mensch und Umwelt vor Kombinationswirkungen zu schützen. Entlang der Lieferketten mangle es zudem an Genauigkeit und Klarheit in der Kommunikation über die Verwendung und die notwendigen Risikomanagementmaßnahmen, was sich erheblich negativ auf die Kontrolle der Risiken auswirke.

### Komplexität der Zulassungs- und Registrierungsverfahrens

Als weiteren Punkt macht die Europäische Kommission aus, dass die Verfahren zur Bewertung von Registrierungs dossiers und Stoffen zu komplex sind und Verzögerungen bei Informationsanfragen oder Schlussfolgerungen zu möglichen Gefahren und Risiken führen würden. Das Zulassungsverfahren sei zu schwerfällig, unflexibel und sowohl für die Unternehmen als auch für die Behörden eine große Belastung. Eine Vielzahl von Anträgen für die Verwendung kleiner Mengen von Stoffen, unklare Kriterien für die Zulassung und Informationslücken, sowie unklare Informationen in den Anträgen hätten zu langwierigen Diskussionen und Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung geführt. In vielen Fällen habe dies einen Wettbewerbsnachteil für in der EU ansässige Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten aus Nicht-EU-Ländern zur Folge.

### Unzureichendes Stoffbeschränkungsverfahren

Das derzeitige Beschränkungsverfahren sei zu langsam, um Verbraucher und gewerbliche Anwender ausreichend vor Risiken durch die gefährlichsten Stoffe zu schützen. Das normale Beschränkungsverfahren durch eine spezifische Risikobewertung stelle eine hohe Belastung für die Behörden dar. Obwohl REACH bereits die Anwendung eines generischen Ansatzes (d. h. die Annahme, dass die Verwendung ein Risiko darstellt) für die Beschränkung bestimmter krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender (CMR, *cancerogen mutagen reprotoxic*-)Stoffe in Verbraucherprodukten vorsieht, wird bemängelt, dass dieses Verfahren nicht für andere kritische Gefahrenklassen angewendet werden kann. Insbesondere gelte dies für endokrine Disruptoren, persistente, bioakkumulierbare und toxische, sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (PBT/vPvB, *persistent, bioaccumulative and toxic/ very persistent and very bioaccumulative*-)Stoffe, Immuntoxika, Neurotoxika, Sensibilisatoren der Atemwege oder Stoffe, die auf bestimmte Organe wirken. Gewerbliche Anwender würden oft die gleichen Produkte wie Verbraucher verwenden, jedoch viel häufiger und über längere Zeiträume, wobei unwahrscheinlich sei, dass sie von demselben Risikomanagement profitieren würden wie in industriellen Umgebungen. Nach Ansicht der Kommission sollten sie daher ein Schutzniveau erhalten, das mindestens dem der Verbraucher entspricht.

Schließlich sei die Kontrolle und Durchsetzung von REACH nicht in allen Mitgliedstaaten gleich wirksam, was ein Risiko für die Verbraucher und die Umwelt darstelle und sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der konformen europäischen Industrie auswirke.

## UMWELT VERSCHIEDENES

### Erwogene Maßnahmen

Im Fahrplan werden zur Lösung dieser Probleme mehrere Handlungsoptionen zur Revision der REACH-Verordnung eruiert. Zu den erwogenen Optionen zählt die Überarbeitung der Registrierungsanforderungen für mehr Information über besorgniserregende Gefahren, die Dokumentation der sicheren Verwendung, die Registrierung bestimmter Polymere und um Informationen über den ökologischen Fußabdruck zu erhalten. Die Berücksichtigung von Kombinationswirkungen von Chemikalien soll durch die Einführung eines *Mixtures Assessment Factor*, MAF ermöglicht werden. Zur Vereinfachung der Kommunikation in den Lieferketten wird die Verbesserung der Sicherheitsdatenblätter in Erwägung gezogen, insbesondere durch harmonisierte elektronische Formate.

Die Änderungen der Vorgaben für Dossier- und Stoffbewertungen sollen unter anderem die Möglichkeit vorsehen, Registrierungsnummern für nicht konforme Registrierungen zu widerrufen und den Behörden zu erlauben, Tests in Auftrag zu geben, um Gefahreninformationen zu erhalten. Zu den Optionen der Revision des Zulassungsverfahrens gehören Klarstellungen und Vereinfachungen der aktuellen Bestimmungen, eine nationale Zulassung für kleinere Anwendungen, die Integration des REACH-Zulassungs- und Beschränkungssystems in ein einziges und die Verbesserung der Schnittstelle zu anderen Rechtsvorschriften.

In Bezug auf das Beschränkungsverfahren soll die Ausweitung des generischen Risikoansatzes Anwendung finden auf Beschränkungen für endokrine Disruptoren, PBT/vPvB-Stoffe, Immuntoxika, Neurotoxika, Sensibilisatoren der Atemwege und Stoffe, die sich auf bestimmte Organe auswirken, sowie auf Produkte, die für

die gewerbliche Verwendung vermarktet werden. Das Konzept der wesentlichen Verwendung in Beschränkungen, einschließlich der Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen soll darüber hinaus operationelle Anwendung finden.

Schließlich soll die bessere Kontrolle und Durchsetzung von Bestimmungen durch die Festlegung von Mindestanforderungen für nationale Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich strengerer Grenzkontrollen, erfolgen, sowie durch die Einrichtung einer europäischen Audit-Kapazität zur Prüfung der Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten.

### Verfahrenstand

Nach Abschluss dieser ersten Konsultation ist für das erste Quartal 2022 eine weitere öffentliche Konsultation in Form eines Fragebogens vorgesehen. Die planmäßige Vorlage des Revisions-Vorschlags zur REACH-Verordnung wurde nach jüngsten Angaben der Kommission auf das vierte Quartal 2022 verschoben.

### Bewertung des BDE

Der BDE unterstützt grundsätzlich das Ziel der Kommission, Bürger und der Umwelt vor gefährlichen Chemikalien besser zu schützen. Die im Fahrplan erwogenen Maßnahmen wären allerdings mit weitreichenden Veränderungen für die Entsorgungswirtschaft verbunden. Besonders kritisch ist hier aus Sicht des BDE die Abkehr vom Ansatz der risikobasierten Chemikalienregulierung zu bewerten. Für die Recyclingbranche könnte die Umstellung auf den gefahrenbasierten „generischen Ansatz“ Absatzmöglichkeiten für Recyclingrohstoffe er-

hebliche einschränken, selbst wenn kein Risiko für Mensch und Umwelt besteht. Stoffbeschränkungsverfahren sollten deshalb nicht allein auf Basis intrinsischer Stoffeigenschaften, sondern auch zukünftig auf Basis wissenschaftlicher Risikobewertungen getroffen werden, bei denen auch die sichere Verwendung von Stoffen berücksichtigt wird. Der risikobasierte Ansatz des Beschränkungsverfahrens ist schließlich eine Voraussetzung für die Produktion innovativer und nachhaltiger Produkte aus gefährlichen Chemikalien und Wertschöpfung in der EU und sollte deshalb beibehalten werden.

**UMWELT VERSCHIEDENES**

**Stoffpolitik - Überarbeitung der CLP-Verordnung**

*Die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), die ein Kernstück der EU-Rechtsvorschriften für die Gefahrenbeurteilung von Chemikalien ist, soll mit dem Ziel überarbeitet werden, einen Beitrag zur Erreichung des Null-Schadstoffziels im Rahmen des Green Deals zu leisten. Die Revision ist Teil eines Maßnahmenpakets, das in der am 14. Oktober 2020 veröffentlichten Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit angekündigt wurde. Die Veröffentlichung eines Fahrplans der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der CLP-Verordnung bietet einen ersten Einblick in die Änderungen, die mit der Überarbeitung verbunden sein könnten.*

**Kontext der Überarbeitung**

Die CLP-Verordnung zielt darauf ab, sowohl einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Chemikalien als auch ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt zu gewährleisten. Nach Ansicht der Kommission hat die Verordnung in einer Reihe von Aspekten jedoch nicht mit dem wissenschaftlichen bzw. technologischen Fortschritt oder mit Marktentwicklungen Schritt gehalten. Zudem werden bestimmte Regelungen der Verordnung als zweideutig bewertet, was zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat. Dies behindere das gute Funktionieren des Binnenmarktes und schütze die menschliche Gesundheit und die Umwelt nur unzureichend. Bis zum 1. Juni 2021 konnten im Rahmen einer Konsultation erste Rückmeldungen zum Fahrplan der Europäischen Kommission zur Revision der Verordnung EG/1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen eingereicht werden.

**Unzureichende Informationen**

Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist die CLP-Verordnung in mancher Hinsicht unklar oder unvollständig in Bezug auf die Identifizierung von Gefahren, die Einstufung oder die Rollen der verschiedenen Akteure. Das könnte dazu führen, dass nur unzureichende Informationen über chemische Gefahren zur Verfügung stehen. Damit meint die Kommission beispielsweise das Fehlen von Kriterien und Kennzeichnungsanforderungen für Chemikalien für einige Gesundheits- und Umweltgefahren wie z. B. endokrine Disruptoren. Für manche Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der aktuellen CLP-Verordnung fallen, fehle es entweder an der Einstufung oder Kennzeichnung oder es mangle an Klarheit. Im Falle des Online-Verkaufs fehle es an spezifischen Bestimmungen über die eindeutigen Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure.

### Behinderung des freien Warenverkehrs und ineffiziente Ressourcenallokation

Weiterhin würden nach den geltenden Bestimmungen Hindernisse für den freien Warenverkehr und unnötige administrative Hürden bestehen. Die Verwendung mehrsprachiger Faltetiketten für normal große Verpackungen sei beispielsweise rechtlich nicht möglich. Nach Auffassung der Kommission sei es außerdem Unternehmen, die Gemische in kleinen Behältern in Verkehr bringen, praktisch nicht möglich, die CLP-Kennzeichnungsvorschriften einzuhalten. Ferner seien öffentliche Ressourcen unzureichend und deren effiziente Nutzung nicht sichergestellt. Der Grund dafür sei das Fehlen eines Mandates der Kommission oder der ECHA (*Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals*) zur Einleitung von Einstufungsverfahren und eines Mechanismus zur Festlegung von Prioritäten hinsichtlich der Notwendigkeit der Einstufung bestimmter Chemikalien.

### Ziele und Maßnahmenoptionen

Der Fahrplan untersucht unterschiedliche Maßnahmen, die im Rahmen der Revision der CLP-Verordnung in Betracht kommen. Zur Behebung von Informationslücken wird die Einführung neuer Gefahrenklassen, wie zum Beispiel endokrine Disruptoren, und entsprechender Kriterien erwogen, sowie die Einführung einer Verpflichtung zur Angabe von Informationen über bestimmte Gefahren auf dem Etikett für Produkte, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung fallen. Die Klärung der Verpflichtungen zur Einstufung von Gemischen und einigen komplexen Stoffen, sowie die Einführung spezifischer Regeln für den Online-Verkauf fallen ebenfalls darunter.

Außerdem wird die Möglichkeit untersucht, Vorschläge für harmonisierte Umwelt- und Sicherheitswerte für einige Stoffe zu unterbreiten und festzulegen. Importeure und nachgeschaltete Verwender könnten dazu verpflichtet werden, Informationen über Stoffe, die wegen physikalischer Wirkungen oder Gesundheitsgefahren der Einstufung in eine Gefahrenklasse unterliegen, an Giftnotrufzentralen zu übermitteln. Weiterhin könnte die ECHA von der Kommission auf Grundlage eines Mandates ersucht werden dürfen, neue harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungsdossiers (*CLH, harmonised classification and labelling*) zu entwickeln. Weitere erwogene Maßnahmen umfassen die Erlaubnis mehrsprachiger ausklappbarer Etiketten, die Einführung maßgeschneiderter Kennzeichnungsregeln und eines Priorisierungsmechanismus für die Harmonisierung der Einstufung bestimmter Chemikalien.

Schließlich sollen alle Möglichkeiten untersucht werden, die neue digitale Werkzeuge bieten, zusätzlich zur bestehenden Initiative zur Vereinfachung und Digitalisierung der Kennzeichnungsvorschriften. Die beschriebenen Ziele und politischen Optionen sind nicht abschließend und können sich im Laufe der Folgenabschätzung noch weiterentwickeln.

### Weiterer Verlauf

Anschließend an die erste Konsultation zum Fahrplan zur Überarbeitung der CLP-Verordnung, soll durch die Kommission eine öffentliche Konsultation in Form eines Fragebogens gestartet werden. Die Annahme des darauffolgenden Vorschlags der Kommission zur Revision der CLP-Verordnung wird im Jahr 2022 erwartet.

## UMWELT VERSCHIEDENES

### Bewertung des BDE

Grundsätzlich begrüßt der BDE das Vorhaben der Überarbeitung der *CLP*-Verordnung im Rahmen des *Green Deals* und der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit. Gleichzeitig muss die Überarbeitung der *CLP*-Verordnung in Übereinstimmung mit dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft erfolgen und den Belangen der Kreislaufwirtschaft angemessen Rechnung tragen. Da die Abwesenheit von Informationen über die Gefährlichkeit von Substanzen zur Einstufung nach angenommenen stoffinhärenten Gefahreneigenschaften führt, ist für die Kreislaufwirtschaft von besonderer Bedeutung, dass alle Informationen über die Gefährlichkeit der Stoffe dokumentiert werden und deren Weitergabe vom Abfallerzeuger an den Abfallverarbeiter erfolgt. Nur so können Substanzen richtig in Gefahrenklassen eingestuft und einer entsprechenden Behandlung unterzogen werden. Zur angemessenen Behandlung und Herstellung von Recyclingstoffen müssen Informationslücken deshalb weitestgehend behoben und die Informationsweitergabe an Abfallverarbeiter sichergestellt werden. In diesem Sinne ist auch die verbesserte Kontrolle von importierten Produkten unerlässlich, um sicherzustellen, dass unter anderem über Online-Märkte importierte Produkte den EU-Anforderungen entsprechen. Schließlich fordert der BDE die Kommission dazu auf, auf dem Weg zur Schadstofffreiheit eine angemessene Balance zwischen Chemikalienrecht und Abfallrecht zu finden, sodass der Übergang zur vollständigen Kreislaufwirtschaft durch die neuen Ziele der Stoffpolitik nicht konterkariert wird.

## Konsultation zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien

*Der Textilsektor wurde im Europäischen Green Deal, im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und in der EU-Industriestrategie als vorrangig regulierender Sektor beim Übergang zu einer kohlenstoffneutralen und kreislaufigen Wirtschaft identifiziert. Für das dritte Quartal 2021 hat die Europäische Kommission die Veröffentlichung einer europäischen Strategie für nachhaltige Textilien angekündigt. Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation bat die Europäische Kommission bis zum 4. August 2021 um Rückmeldungen der interessierten Kreise zur anstehenden Strategie.*

### Fahrplan

Erste Informationen zum Inhalt der Strategie wurden zum Jahresbeginn 2021 im Rahmen eines Fahrplans der Kommission mitgeteilt. Ziel der EU-Strategie soll die Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationen im Textilsektor, die Ankurbelung des europäischen Marktes für nachhaltige und kreislauffähige Textilien, einschließlich des Secondhand-Marktes, sowie die Regelung des *Fast-Fashion-Problems* und das Vorantreiben neuer Geschäftsmodelle „Produkt-als-Dienstleistung“ im Textilsektor sein.

Zu den Schlüsselmaßnahmen zählen laut Fahrplan die Entwicklung von Ökodesign-Kriterien, die Sicherung der Abnahme von Textilrecyclingrohstoffen bei gleichzeitiger Ausschleusung gefährlicher Chemikalien bei der Textilerstellung, die Kennzeichnung nachhaltiger Textilien für Unternehmen und private Endverbraucher, sowie die Gewährleistung des vereinfachten Zugangs zu Wiederverwendungs- und Reparaturdiensten. Anreize und Unterstützung für „Produkt-als-Dienstleistung“-

Modelle, sowie kreislauffähige Materialien und Produktionsprozesse sollen neue Geschäftsmodelle im Textilsektor fördern. Im Zuge des Inkrafttretens der europaweiten Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien ab 2025 soll die Entwicklung von Leitlinien zur Erreichung hoher Sammelquoten beitragen. Weitere Schlüsselmaßnahmen umfassen die Förderung der Sortierung, Wiederverwendung und des Recyclings von Textilien, sowie das Ergreifen regulatorischer Maßnahmen, wie zum Beispiel der Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung im Textilsektor.

### Öffentliche Konsultation

Die öffentliche Konsultation ist in drei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft die Beurteilung der Prioritäten des Textilsektors als wichtigen Wirtschaftszweigs der EU und als Schlüsselsektor für die wirtschaftliche Erholung. Im zweiten Abschnitt wird um die Beurteilung der Maßnahmen gebeten, die zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft im Textilsektor beitragen können. Der dritte Abschnitt betrifft

## UMWELT VERSCHIEDENES

die Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialstandards, sowie Maßnahmen zum transparenten Informationsfluss entlang der Wertschöpfungskette. Selbst wenn die einzelnen Faktoren und Maßnahmen, die zur Beurteilung stehen, nicht zwangsläufig in die finale Strategie der Europäischen Kommission aufgenommen werden, bieten die unterschiedlichen Erwägungen einen Einblick in die Vorstellungen der Europäischen Kommission, welche Maßnahmen den Textilsektor im Sinne der Nachhaltigkeit in den kommenden Jahren verändern könnten.

### Schwerpunkte zur Förderung der Nachhaltigkeit

Im ersten Abschnitt der Konsultation wird zur Förderung der Nachhaltigkeit der Textilindustrie beispielsweise die Mobilisierung von Finanzmitteln und Investitionen zur Unterstützung von Innovationen durch neue Material- oder Produktionstechnologien, sowie von Digitalisierung zur Überwachung von Wertschöpfungsketten vorgeschlagen. Zu den weiteren Faktoren gehören die nachhaltige Gestaltung von Textilien für die Kreislaufwirtschaft nach Kriterien der Langlebigkeit, Reparierbarkeit, leichter Zerlegbarkeit und Recyclbarkeit. Die Sicherstellung von Informationen über den ökologischen Fußabdruck und die sozialen Auswirkungen von Textilien entlang der gesamten Wertschöpfungskette und nicht zuletzt die Gewährleistung der Verwendung von recycelten Materialien durch die Einwirkung auf Preise oder die Erleichterung der Verbringung von Textilabfällen bilden ebenfalls Schwerpunkte. Für den Wiederaufbau einer widerstandsfähigen und nachhaltigen europäischen Textilindustrie sollen unter anderem die Förderung grüner und digitaler technologischer Innovationen, sowie die Festlegung verbindlicher Anforderungen an

die Nachhaltigkeit von Textilprodukten dienen. Als weitere Prioritäten werden die verbindliche Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe in der gesamten EU, der erleichterte kurzfristige Zugang von KMU zu Finanzmitteln, die Anwendung wirtschaftlicher Instrumente (z.B. Besteuerung) im Textilsektor oder die Förderung freiwilliger Instrumente zur Umweltkennzeichnung genannt.

### Prioritäten für eine Kreislaufwirtschaft

Im zweiten Abschnitt wird zunächst nach der Beurteilung der Bedeutung ausgewählter Aspekte für die Kreislaufwirtschaft im Textilsektor gebeten. Die Liste der ausgewählten Prioritäten umfasst unter anderem die Gestaltung von Textilprodukten im Hinblick auf Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, leichte Zerlegbarkeit und einfaches Recycling, die Unterstützung von zirkulären Geschäftsmodellen, so dass Textilprodukte länger und öfter von einem oder mehreren Konsumenten genutzt werden, die Sicherstellung von Reparaturdiensten und des Rechts der Verbraucher auf Reparatur, oder die Sicherstellung transparenter, rückverfolgbarer, verifizierter Verbraucher- und Geschäftsinformationen, zum Beispiel über Material- und Chemikaliengehalt, ökologische und soziale Aspekte. Weitere Prioritäten bilden die Umarbeitung gebrauchter Textilien in neue Kleidung, die Rückgewinnung von Fasern aus Textilabfällen und Verwendung dieser Fasern zur Herstellung neuer Textilprodukte (Faser-zu-Faser-Recycling) und die Rückgewinnung von Fasern aus Textilabfällen und deren Verwendung für die Herstellung anderer Produkte (*Downcycling*).

### Bedeutung von Recyclingrohstoffen

Im Abschnitt zu Rohstoffen werden folgende Elemente der Rohstoffauswahl zur Einordnung als Priorität vorgeschlagen:

- Förderung der Verwendung von nachhaltig produzierten Faserarten in der EU und weltweit,
- Bereitstellung von Informationen über das Umweltprofil verschiedener Fasertypen und Textilprodukten,
- Verbesserung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit von Recyclingfasern im Vergleich zu Frischfasern,
- Behebung uneinheitlicher Definitionen und Klassifizierungen von Abfall und Nicht-Abfall, Recyclingrohstoff und Abfallende in den Mitgliedsstaaten,
- Erhöhung der Nutzung von Recyclingrohstoffen durch die Sicherstellung der Qualität, Sicherheit und Haltbarkeit von Garnen und Stoffen mit Recyclinganteil,
- verbesserte Berücksichtigung im Textildesign von Eigenschaften und Funktionalitäten von Garnen und Geweben aus Recyclingmaterial,
- Reaktion auf die mangelnde Nachfrage der Endverbraucher nach Rezyklaten in Kleidung und Textilien.

### Herausforderungen für das Recycling

Ein weiterer Abschnitt bietet eine Liste von Faktoren zur Beurteilung der Herausforderungen für das Recycling von Textilien. Aufgeführt werden zum Beispiel:

- fehlenden Märkte und Kapazitäten für das Recycling von Textilabfällen,
- fehlende Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling zur Umsetzung auf nationaler Ebene,

- fehlende Kapazitäten für die automatische Sortierung von Textilabfällen nach Faserart und Farbe,
- fehlende Daten über die allgemeine Faserzusammensetzung und Fasermischungen der in der EU gesammelten Textilabfälle,
- fehlende Investitionen in Sortier- und Recyclingtechnologien,
- Vorhandensein von Textilprodukten, die nicht für eine einfache Demontage oder ein einfaches Recycling ausgelegt sind,
- Mangel an neuen Techniken, die es ermöglichen, Material und Fasermischungen zu trennen und dabei den Wert zu erhalten,
- Mangel an wirtschaftlich tragfähigen und nachhaltigen chemischen Recyclingtechnologien, insbesondere für Fasermischungen,
- fehlende Nachfrage nach Garnen und Stoffen mit Recyclinganteil seitens der Marken und Produzenten,
- unzureichende Informationsaustausch entlang der Wertschöpfungskette zwischen Marken, Textilherstellern, Recyclern und Abfallsammlern,
- hohe Lohnkosten in Europa für *Redesign*, *Upcycling* und in der Textilproduktion,
- hohe Logistikkosten für den Abfalltransport
- hohe administrative Hindernisse für den grenzüberschreitenden Transport von Textilabfällen.

Weitere Abschnitte betreffen unter anderem die Förderung von umweltfreundlichen Produktionsprozessen, die Bedeutung von einzelnen Produktmerkmalen zur Gewährleistung der Kreislauffähigkeit, die Lösungsansätze zur Ausschleusung von Mikroplastik aus Textilien oder den Beitrag des Konsumverhaltens zur Schaffung der Kreislaufwirtschaft. Im dritten Abschnitt werden Fragen zur Sicherstellung der Einhaltung von EU-Regeln für importierte

## UMWELT VERSCHIEDENES

Waren oder zur Gewährleistung der Einhaltung ökologischer und sozialer Standards entlang der globalen Wertschöpfungsketten aufgeworfen.

### Verfahrenstand

Bis zum 4. August konnte auf dem entsprechenden Portal eine Rückmeldung zur Konsultation eingereicht werden. Die Rückmeldungen sind auf der Seite der Konsultation öffentlich einsehbar. Im Zuge der Veröffentlichung der EU-Strategie für nachhaltige Textilien, voraussichtlich im dritten Quartal 2021, bietet sich für das Europäische Parlament die Möglichkeit, eine Entschließung im Rahmen eines Initiativberichts zur Strategie der Kommission zu verabschieden. Die Position des Rats der Europäischen Union könnte in Form von Schlussfolgerungen erfolgen.

### Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt ausdrücklich das Ziel der Kommission, den Markt für nachhaltige und kreislauffähige Textilien in Europa zu stärken. Die nachhaltige Gestaltung von Textilien durch verbindliche Vorgaben im Produktdesign ist unerlässlich, um am Lebensende das Recycling und den Wiedereinsatz von Textilfasern sicherzustellen. Informationen über den ökologischen Fußabdruck und die sozialen Auswirkungen von Textilien entlang der Wertschöpfungskette sind ein wichtiges Instrument zur Orientierung von Verbrauchern für nachhaltige Kaufentscheidungen.

Gleichzeitig sind aus Sicht des BDE starke regulatorische Maßnahmen notwendig, um den Absatz von Recyclingrohstoffen aus Textilpro-

dukten sicherzustellen. Der BDE unterstützt daher nachdrücklich Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwendung von recycelten Materialien. Insbesondere die grüne öffentliche Beschaffung und die Mindesteinsatzpflicht an Recyclingmaterial in Neutextilien sind geeignet, einen stabilen Markt für Recyclingrohstoffe zu schaffen, Investitionen in innovative Recyclingtechnologien zu fördern und den ökologischen Fußabdruck von Textilien nachhaltig zu verringern. Zur Finanzierung der Sammlung und Verwertung von Alttextilien sollte schließlich eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe in der gesamten EU eingeführt werden.

## Europäische Kommission schlägt **Green Bond Standard** vor

*Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Einführung einer Europäischen grünen Anleihe (European Green Bond – EuGB) veröffentlicht.*

### Hintergrund

Der am 06. Juli 2021 vorgestellte Verordnungsvorschlag ist Teil der umfassenden Agenda der Europäischen Kommission zur nachhaltigen Finanzierung. Er ist die Grundlage für einen gemeinsamen Regelungsrahmen für die Verwendung der Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ für Anleihen, die ökologisch nachhaltige Ziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) verfolgen.

Das Hauptziel besteht darin, einen neuen „Goldstandard“ für grüne Anleihen zu schaffen, mit dem andere Marktstandards verglichen werden können und eine mögliche Angleichung anzustreben. Im *Green Deal* wurde betont, dass es für Investoren und Unternehmen einfacher sein sollte, ökologisch nachhaltige und vertrauenswürdige Investitionen zu identifizieren. Der nun im Verordnungsvorschlag entwickelte Standard soll Bedenken bezüglich *Greenwashing* ausräumen und die Marktintegrität schützen, um so sicherzustellen, dass nur wirklich nachhaltige Umweltprojekte finanziert werden. Die Verwendung des EU-Labels für grüne Anleihen soll freiwillig sein.

In der Begründung des Vorschlags wird erläutert, dass die Maßnahme darauf abzielt, das Potenzial des Binnenmarkts und der Kapitalmarktunion besser zu nutzen, um zur Errei-

chung der Klima- und Umweltziele der EU im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen von 2016 und dem Europäischen *Green Deal* beizutragen. Für die Erreichung der Klimaziele 2030 geht die Europäische Kommission von einem zusätzlichen Investitionsbedarf von 350 Mrd. € pro Jahr aus. Hinzu kommen 130 Mrd. € pro Jahr für übrige Umweltinvestitionen. Ziel ist es, möglichst viele private Investoren hierfür zu gewinnen. Die Europäische Kommission betont, dass das Finanzsystem mit den größten systemischen Risiken der letzten Zeit in Form von Klima- und Umweltrisiken konfrontiert ist, die auch wesentliche finanzielle Risiken darstellen. Dies wurde von der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken dargelegt, die einen Rückgang des BIP um 20% bis zum Ende des Jahrhunderts voraussagen, wenn der Klimawandel nicht ausreichend eingedämmt wird.



Eine grüne Anleihe ist eine herkömmliche Anleihe, bei der die Emissionserlöse für ein Projekt

## UMWELT VERSCHIEDENES

verwendet werden, das bestimmte vorab festgelegte Umweltkriterien erfüllt. Allerdings sind die Definitionen, welche Aktivitäten nachhaltig sind, oft unscharf oder widersprechen sich in den verschiedenen Rechtsordnungen. Die Berichterstattung über die Verwendung der Erlöse und über die Auswirkungen eines Projekts sind oft nicht streng genug geregelt. Die Probleme mit der Offenlegung durch die Emittenten und der Weitergabe von Informationen über die Verwendung der Erlöse an die Anleger sind in den Schwellenländern noch ausgeprägter, also genau dort, wo in den kommenden Jahren der größte Teil der kohlenstoffarmen Investitionen erforderlich sein wird.

Mit dem nun entwickelten EU-Standard für grüne Anleihen sollen diese inhärenten Probleme mit einem strengen Transparenz- und Überwachungssystem beseitigt werden. Nur Projekte, die der EU-Taxonomie nachhaltiger Aktivitäten entsprechen, kämen für eine Finanzierung in Frage. Zudem müssten die Emittenten zum Zeitpunkt der Emission und später durch regelmäßige Berichte über die Verwendung der Erlöse und ihre Auswirkungen zusätzliche Informationen vorlegen. Entscheidend ist, dass nach dem Vorschlag nur externe Prüfer, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beaufsichtigt werden, eine grüne EU-Anleihe abzeichnen dürfen.

### Nächste Schritte

Der Vorschlag muss nun zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission verhandelt werden. Noch im ersten Halbjahr 2022 soll nach den Vorstellungen der Kommission die endgültige Verordnung verabschiedet werden.

Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN)

hat den Vorschlag auf seiner Tagung am 13. Juli 2021 erörtert. In dieser Sitzung wurden auch die Prioritäten des slowenischen Ratsvorsitzes vorgestellt, von denen eine die Verhandlung über den Verordnungsvorschlag ist.

### Ausblick und Bewertung des BDE

Grüne Anleihen können bei der Finanzierung der Dekarbonisierung eine entscheidende Rolle spielen, da sie typischerweise lange Laufzeiten und endfällige Rückzahlungsstrukturen aufweisen und daher gut zu großen Infrastrukturprojekten passen. Die Verwendung des EU-Labels für grüne Anleihen wird freiwillig sein, so dass der Erfolg des Standards daran gemessen werden wird, inwieweit Investoren ihn nutzen und Kapital mobilisiert wird.

In Anbetracht dieser umfassenderen Ziele gibt es zwei Möglichkeiten für den EU-Standard für grüne Anleihen. Er könnte sich zu einem weithin anerkannten Standard entwickeln, der auf anderen Märkten außerhalb der EU nachgeahmt wird. Alternativ dazu könnte das Ziel des „Goldstandards“ der EU für die meisten Emittenten unerreichbar bleiben. Insbesondere die Einhaltung der technischen Standards in der EU-Taxonomie könnte problematisch werden. Hier ist auch auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft noch nicht klar, wie genau die technischen Kriterien für die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten aussehen. Auch Kosten und Komplikationen, die mit der zusätzlichen Offenlegung und dem Durchlaufen eines von der ESMA zugelassenen und überwachten externen Prüfers verbunden sind, könnten ein Hindernis darstellen. Alternative private *Green Bond Standards* und -Zertifizierungsverfahren dürften sich trotz eines einheitlichen *Green Bond Standards* weiter auf dem Markt finden.

## **CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive – Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

*Die Europäische Kommission hat am 21. April 2021 den Richtlinienvorschlag „CSRD, Corporate Sustainability Reporting Directive“ vorgelegt. Dieser soll die Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ändern. Von der Revision sind betroffen die Richtlinie 2013/34/EU („Bilanz-Richtlinie“), die Richtlinie 2004/109/EG („Transparenz-Richtlinie“), die Richtlinie 2006/43/EG („Abschlussprüfer-Richtlinie“) und die Verordnung 537/2014 („Abschlussprüfer-Verordnung“). Zudem soll der Änderungsvorschlag die Richtlinie 2014/95/EU (Richtlinie über Nichtfinanzielle Berichterstattung) ersetzen. Er sieht eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereiches vor, so dass weit mehr Unternehmen als bisher, auch aus der Entsorgungsbranche, von verpflichtender Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein werden. Die Europäische Kommission beabsichtigt durch die erweiterten Berichtspflichten verbesserte Informationen der interessierten Öffentlichkeit und von Investoren. Letztendlich soll durch diesen Vorschlag auch die nachhaltige Finanzierung im Sinne des Green Deals gestärkt werden.*

Der Vorschlag muss noch von Rat und Europäischem Parlament verabschiedet werden, bietet aber schon jetzt in weiten Teilen einen Ausblick auf die Veränderungen, die auf betroffene Unternehmen, Banken und Versicherungen auf dem Gebiet der Berichterstattung zukommen werden.

Die möglichen neuen Regelungen sollen nach dem vorgesehenen Zeitplan ab dem 01. Januar 2024 für das Geschäftsjahr 2023 gelten.

### **Ausweitung des Anwendungsbereiches**

Der Richtlinienvorschlag weitet den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich aus. Bisher sind nach der Richtlinie über die Nichtfinanzielle Berichterstattung „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ berichtspflichtig, d. h. börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften. Die Vorschriften gelten für große Unternehmen (d. h. keine KMU im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie) mit mehr als 500 Beschäftigten. Insgesamt sind davon europaweit bisher

## RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

rund 11 000 Unternehmen betroffen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission weitet die Berichtspflicht auf folgende Unternehmen aus:

1. alle großen Unternehmen ab 250 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung. Die zweite Schwelle für große Unternehmen liegt weiterhin bei einer Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro oder einem Umsatz von über 40 Millionen Euro,
2. alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen, mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen (ab dem 01. Januar 2026). Kleine Unternehmen sind nach Richtlinie 2013/34/EU solche, die zwei der drei Merkmale 1) 10 Beschäftigte, 2) 350.000 Euro Bilanzsumme und 3) 700.000 Euro Nettoumsatzerlöse überschreiten;

Eine Berichterstattung auf Konzernebene entbindet auch weiterhin die Töchter von der eigenen Berichtspflicht. Das Tochterunternehmen muss auf den Konzernbericht verweisen. Nach Berechnungen der Europäischen Kommission fallen durch die Ausweitung nun 55.000 europäische Unternehmen unter die Berichtspflicht, davon alleine über 15.000 Unternehmen in Deutschland.

### Bezugsrahmen

Der Richtlinienvorschlag sieht verbindliche, aber noch zu entwickelnde europäische Berichtsstandards vor. Diese sollen sich aus allgemeinen, sektorspezifischen und organisationsspezifischen Standards zusammensetzen.

Verankert werden soll das Prinzip der "doppelten Wesentlichkeit", die das bisher in Deutschland zugrunde gelegte Wesentlichkeitsprinzip ändert. Sachverhalte sind als wesentlich einzuordnen, wenn sie entweder für den Geschäftserfolg oder aus ökologischen bzw. sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind. Bislang muss für die Nichtfinanzielle Erklärung beides zutreffen, was bei einer strengen Auslegung dazu führt, dass nur sehr wenige Sachverhalte berichtspflichtig sind. Zukünftig soll einer der Gründe ausreichen, um der Pflicht der Nachhaltigkeits-Berichterstattung zu unterliegen.

Bis Mitte 2022 sollen die ersten **Kern-Standards** Entwürfe veröffentlicht werden; verabschiedet werden sollen sie spätestens am 31. Oktober 2022.

Eine abgespeckte Version der Standards soll als delegierte Rechtsakte für **KMUs** erstellt werden.

Diese **KMU-Standards** sollen bis **31. Oktober 2023** vorliegen. Die Standardentwürfe sollen von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ausgearbeitet werden. Die EFRAG wurde 2001 mit Unterstützung der Kommission als private gemeinnützige Vereinigung gegründet. Als mehrheitlich EU-finanzierte öffentlich-private Partnerschaft wurde die EFRAG eingesetzt, um die Kommission bei der Übernahme internationaler Rechnungslegungsstandards in EU-Recht zu beraten.

### Inhalt des Berichts

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass der Bericht alle Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie

## RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.

### 1. Kurze Beschreibung des **Geschäftsmodells und der Strategie**, inklusive:

- der **Resilienz** des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen;
  - der **Chancen** für das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen;
  - der Pläne des Unternehmens, um sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C **im Einklang mit dem Paris-Abkommen** vereinbar sind;
  - wie das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens den **Interessen der Stakeholder** des Unternehmens und den Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsbelange Rechnung tragen;
  - wie die Strategie des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange **umgesetzt** wurde;
2. Beschreibung der **Ziele**, die sich das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange gesetzt hat, und der **Fortschritte**, die das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele gemacht hat.
3. Beschreibung der **Rolle der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange.
4. Beschreibung der **Unternehmensrichtlinien** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange;
5. Beschreibung:
- des **Due-Diligence-Verfahrens**, das in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange

durchgeführt wurde;

- der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen (**Principal Adverse Impacts**) im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich seiner eigenen Geschäftstätigkeit, seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette;
  - der **ergriffenen Maßnahmen und des Ergebnisses** dieser Maßnahmen, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben.
6. Beschreibung der **wichtigsten Risiken** für das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten des Unternehmens von solchen Belangen, und wie das Unternehmen mit diesen Risiken umgeht;
7. **Indikatoren**, die für die oben genannten Offenlegung relevant sind.

Das Unternehmen soll auch Informationen über **immaterielle Vermögenswerte** offenlegen, einschließlich Informationen über Intellektuelles, Human-, Soziales und Beziehungskapital.

Ebenso sollte das Unternehmen über das **Verfahren zur Ermittlung** der Informationen berichten und dabei kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte berücksichtigen.

Die offengelegten Informationen sollen **zukunftsorientierte** und rückblickende sowie **qualitative** und quantitative Angaben und Fakten enthalten. Gegebenenfalls auch Informationen über die **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen.

**RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)**

gen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferketten.

Weiterhin müssen Details, die ein Unternehmen aus Gründen des Wettbewerbs nicht nennen will, nicht veröffentlicht werden, wenn das zuständige Mitgliedsland dies so vorsieht.

**Inhalt der geplanten EU-Berichtsstandards**

Der Vorschlag zur *CSRD* gibt auch vor, zu welchen Berichtsinhalten die geplanten EU-Standards Vorgaben machen sollen:

Angaben zu den sechs **Umweltzielen** der Europäischen Union, die auch die Struktur für die Taxonomie vorgeben:

- Klimaschutz (Mitigation)
- Anpassung an den Klimawandel (Adaption);
- Wasser- und Meeresressource
- Kreislaufwirtschaft
- Umweltverschmutzung
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Angaben zu **gesellschaftlichen Aspekten**:

- Chancengleichheit für alle, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung sowie Beschäftigung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen;
- Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und Beteiligung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie einer gesunden, sicheren und gut angepassten Arbeitsumgebung;
- Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und internationalen Standards;

Angaben zu **Governance-Aspekten**:

- Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange und ihre Zusammensetzung;
- Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung;
- Politisches Engagement des Unternehmens, einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten;
- Management und die Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern, einschließlich der Zahlungspraktiken;
- Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens, auch in Bezug auf den Berichterstattungsprozess des Unternehmens.

**Formate**

Organisationen sollen nicht mehr wählen können, wo sie die Informationen veröffentlichen. Die geforderten Angaben sollen zukünftig im Lagebericht des Geschäftsberichts enthalten sein. Dieser soll spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende erscheinen.

Auch soll die Veröffentlichung in einem maschinenlesbaren Format erfolgen. Das *Single electronic Reporting Format* schreibt zukünftig ein Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen vor und soll die Kompatibilität mit dem von der EU noch zu entwickelndem *European Single Access Point* herstellen, einem zentralen Register für digital aufbereitete Berichte.

**Prüfung und Strafen**

Der Vorschlag enthält auch eine **Pflicht zur externen Prüfung** der Nachhaltigkeitsinfor-

**RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)**

mationen – zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance). Zu prüfen sind die Übereinstimmung der Angaben mit den Berichterstattungsstandards, der vom Unternehmen durchgeführten Prozess zur Ermittlung der berichteten Informationen und die Kennzeichnung nach den Anforderungen des elektronischen Reporting-Formats inklusive der Indikatoren gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

Kommt ein berichtspflichtiges Unternehmen der Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen nicht nach, legt der Vorschlag der Kommission nun Mindeststrafarten und Prozessvorgaben bei der Strafermittlung fest:

- eine öffentliche Erklärung, in der die verantwortliche natürliche oder juristische Person und die Art des Verstoßes genannt werden;
- eine Anordnung, mit der die verantwortliche natürliche oder juristische Person aufgefordert wird, das den Verstoß darstellende Verhalten einzustellen und von einer Wiederholung dieses Verhaltens abzusehen;
- behördliche Bußgelder.

Die Höhe des Bußgeldes wird in dem Vorschlag der Richtlinie nicht explizit vorgegeben, aber es werden Kriterien festgelegt, die bei der Festlegung der Höhe berücksichtigt werden sollen.

**Ausblick**

Die Marschrichtung ist klar: Es werden aller Voraussicht nach erweiterte Berichtspflichten auf viele Unternehmen zukommen. Auch Unternehmen, die nicht direkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, könnten aufgrund ihrer Stellung in der Wertschöpfungskette indirekt von den Berichtspflichten betroffen sein,

wenn Geschäftspartner Informationen verlangen, um ihre eigenen Berichtspflichten zu erfüllen.

Rund 49.000 große Unternehmen müssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen, und viele Tausende von mittleren und kleinen Unternehmen müssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, Bericht erstatten.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zeigt erneut die große Relevanz der Taxonomie-Verordnung und deren delegierte Rechtsakte, die die Kriterien festlegen, unter welchen technischen Voraussetzungen eine Wirtschaftsaktivität als nachhaltig betrachtet werden kann.

Unklar bleibt jedoch bislang, wie die einheitlichen Europäischen Berichtsstandards aussehen werden, obwohl die Pflicht für deren Anwendung in naher Zukunft bevorsteht.

Wenn das EU-Parlament und der EU-Rat bis Ende 2022 eine Einigung erzielen, werden die neuen Vorschriften voraussichtlich für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Unternehmen würden die Standards also zum ersten Mal für Berichte anwenden, die 2024 veröffentlicht werden und das Geschäftsjahr 2023 abdecken, während KMU die Standards ab dem 1. Januar 2026 erfüllen müssten.

## Veröffentlichung des Entwurfs der Beihilfeleitlinien

*Die Europäische Kommission hat einen Entwurf für die Beihilfeleitlinien im Bereich Klima-, Umwelt und Energie (CEEAG – Climate Environment and Energy Aid Guidelines) veröffentlicht. Sie sollen die bisherigen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 ersetzen und ab dem 1. Januar 2022 Anwendung finden.*

### Hintergrund

Die Europäische Kommission verwendet unverbindliche Leitlinien, um die Mitgliedstaaten und Unternehmen zu informieren, unter welchen Voraussetzungen staatliche Fördermaßnahmen, zum Beispiel die Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für energieintensive Unternehmen als zulässig und vereinbar mit dem Binnenmarkt erachtet werden.

Die Leitlinien sind selbstbindendes Innenrecht der Europäischen Kommission und bilden die Beurteilungsgrundlage der Kommission in der Beihilfenprüfung. Sie sind Teil der Strategie, die ehrgeizigen Klima- und Energieziele der EU zu erreichen und setzen den Rahmen für künftige Subventionspolitik der Mitgliedstaaten in den Bereichen Umwelt, Klima und Energie. In der Prüfung einer Beihilferegulierung oder einer einzelnen Beihilfe sind die Leitlinien wie folgt eingebettet: Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei der Beihilfe um eine bei der Kommission zu notifizierende Beihilfe handelt. Der größte Teil der Beihilfen (97%) sind nach der Reform des Beihilfenrechts aus dem Jahr 2012 nicht notifizierungspflichtig, da sie unter die De-minimis-Beihilfen Verordnung (Verordnung (EU)

Nr. 1407/2013) oder die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) fallen und der Kommission nur gemeldet werden müssen. Handelt es sich um eine notifizierungspflichtige Beihilfe, wie die besondere Ausgleichsregelung, die für die Entlastung besonders energieintensiver Unternehmen sorgt, des im April dieses Jahrs verabschiedeten deutschen Erneuerbaren Energien Gesetz 2021, wird geprüft, ob der Beihilfetatbestand in den Leitlinien geregelt ist. Ist dies der Fall, prüft die Kommission, ob die Voraussetzungen der Leitlinien erfüllt sind. Ist der Tatbestand nicht unter die Leitlinien zu subsummieren, haben sie Bedeutung als Auslegungshilfe für die Entscheidung der Kommission.

### Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf der Beihilfeleitlinien enthält in vielen Bereichen umfassende Änderungen. So findet sich eigens ein Kapitel 4.4 für Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft. Dieses nimmt ausdrücklich Bezug auf den neuen Aktionsplan Kreislaufwirtschaft. Neben Investitionsbeihilfen für Recyclinganlagen enthält der Entwurf nun auch die Voraus-

**RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)**

setzungen unter denen Beihilfen zur Deckung von Betriebskosten für die getrennte Sammlung oder die Sortierung von bestimmten Abfallströmen oder Abfallarten gewährt werden. Hierfür müssen die Beihilfen im Wege einer Ausschreibung gewährt werden.

Auch die mögliche Beihilfenintensität wird angehoben, so dass bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten übernommen werden können. Weitreichende Änderungen sieht der Entwurf unter dem Kapitel 4.11 Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen vor.

Nach den vorgeschlagenen Leitlinien zur Kostentlastung für die Förderung von Erneuerbaren Energien sollen nur solche Branchen berechtigt sein, die:

1. eine Handelsintensität von mindestens 20% und eine Stromkostenintensität von mindestens 10%, jeweils auf EU-Ebene oder
2. eine Stromkostenintensität von mindestens 7% und eine Handelsintensität von mindestens 80%, jeweils auf EU-Ebene aufweisen.

Eine abschließende Liste dieser Branchen findet sich im Anhang I des Entwurfs. Anders als in der aktuellen Version der Beihilfeleitlinien 2014-2020 fehlt der **NACE Code 38.32 Rückgewinnung sortierter Werkstoffe**. Blicke es bei dem unveränderten Entwurf, könnte dies dazu führen, dass Unternehmen aus nicht gelisteten Branchen die besondere Ausgleichsregelung zukünftig nicht mehr in Anspruch nehmen könnten, was im Widerspruch zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft stünde, zumal die Hersteller von Primärkunststoffen weiter gelistet sind.

Die besondere Ausgleichsregelung des EEG 2021 wurde im April 2021 von der Europäischen Kommission nach den verlängerten Beihilfeleitlinien 2014-2020 bis zum Ende des Jahres 2026 genehmigt. Der Entwurf der Beihilfeleitlinien 2022 enthält jedoch eine Anpassungsklausel, nach der die Mitgliedstaaten bereits genehmigte Beihilfeinstrumente bis zum 31.12.2023 an die geänderten Leitlinien anpassen müssen. Dies bedeutet, dass im Falle einer Verabschiedung des Entwurfs durch die Europäische Kommission eine Anpassung des deutschen EEG 2021 erfolgen müsste, in deren Folge die Recyclingwirtschaft in Deutschland von der Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung ausgeschlossen würde.

Auch in dem Entwurf der Beihilfeleitlinien findet sich eine Bezugnahme auf die Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852), der die immer wieder betonte Bedeutung dieser Verordnung unterstreicht. Der Entwurf sieht vor, jede Beihilfenentscheidung einer Abwägung zu unterziehen. Hierbei wird die Kommission die ermittelten negativen Auswirkungen der geplanten Beihilfemaßnahme auf die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen gegen ihre positiven Auswirkungen auf den geförderten Wirtschaftszweig abwägen. Dabei wird sie insbesondere den Beitrag der Maßnahme zu den Umwelt- und Energiezielen und ihren Beitrag zum Übergang zu ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten und zur Erreichung der rechtsverbindlichen Zielvorgaben des europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119) berücksichtigen. Besonderes Augenmerk wird die Kommission bei dieser Abwägung auf die Taxonomie-Verordnung legen. Einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (*DNSH, do no significant harm*).

### Bewertung des BDE

Der BDE ist besonders besorgt über die Tatsache, dass der Recyclingsektor nicht unter den Aktivitäten aufgeführt ist, die für Beihilfen in Form von Ermäßigungen von Stromabgaben für energieintensive Verbraucher in Frage kommen (unter Abschnitt 4.11 und der entsprechenden Liste in Anhang I der Leitlinien). In Übereinstimmung mit der Begründung für die Beihilfe in Abschnitt 4.11.1 spielt der Recyclingsektor eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Ziele des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und der Umsetzung des *Green Deal*, da er Abfälle in Ressourcen umwandelt und im Vergleich zum Abbau von Primärrohstoffen erhebliche Treibhausgasemissionen vermeidet. Dies ist besonders relevant, da der Recyclingsektor derzeit in der Liste der energieintensiven Nutzer aufgeführt ist, die für Ermäßigungen von Stromabgaben unter dem NACE-Code 3882 in Frage kommen (Anhang III der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien).

Im Hinblick auf die oben genannten Ziele und den derzeitigen Status der Förderfähigkeit des Recyclingsektors hat der BDE die Europäische Kommission aufgefordert, die Liste der in Anhang I aufgeführten Sektoren zu überarbeiten. Wenn der Recyclingsektor im Gegensatz zur Primärrohstoffherstellung nicht in die Liste in Anhang I aufgenommen wird, führt dies zu ungleichen Bedingungen zwischen verarbeitendem Gewerbe und Recycling, was staatliche Beihilfen für Energiekosten angeht, und zu fehlenden Anreizen für die Einbeziehung von Rezyklaten im Vergleich zu Rohstoffen, die aus energieintensiveren Herstellungsverfahren stammen. Hierdurch würden die Bemühungen den Übergang zu einer ressourcenschonenden, die Biodiversität achtenden und emissionsarmen Kreislaufwirtschaft erheblich unterlaufen.

Die eigentliche Zielsetzung der Beihilfeleitlinien, dem Ziel des *Green Deal* zu dienen, würde hiermit konterkariert. Aus diesem Grund hat der BDE in Schreiben an mehrere Kommissare der Europäischen Kommission, den deutschen Wirtschaftsminister und der Umweltministerin auf diesen Missstand hingewiesen und um eine Korrektur gebeten.

Ein weiteres Augenmerk muss auf dem Prüfungspunkt der Erforderlichkeit der Beihilfe liegen. Geförderte neue Anlagen und Technologien für die bereits markterprobte Alternativen bestehen, sollten nur dann förderfähig sein, wenn sie sie zu einer besseren Recyclingfähigkeit oder einer Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und der Energieeffizienz im Vergleich mit dem vorhandenen Verfahren führen.

Der Verweis auf die EU-Taxonomie zur Quantifizierung des Umweltbeitrags und der Bedeutung von Wirtschaftssektoren im Rahmen Beihilfeleitlinien ist in diesem Stadium verfrüht. Wir befürworten eine vorsichtige Bewertung dieses Verweises, solange der Gesetzgebungsprozess bezüglich der delegierten Rechtsakte noch nicht abgeschlossen ist und den Wirtschaftsakteuren weitere Gewissheit über die Auswirkungen und die Umsetzung der oben erwähnten Verordnung gegeben wird.

## Revision der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

*Die EU-Kommission überarbeitet die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Es wird damit gerechnet, dass die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag noch Ende dieses Jahrs vorlegt.*

### Hintergrund

Das Ziel der Umweltstrafrechtlichrichtlinie (im Folgenden: "Richtlinie") ist es, zum Schutz der Umwelt durch ein Strafrecht beizutragen, das zu einer effektiven Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Sanktionierung von Umweltkriminalität führt.

Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, einen EU-weiten Mindeststandard für bestimmte vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen zu schaffen, die die Umwelt schädigen, diese Verhaltensweisen als Straftaten zu betrachten und unter Strafe zu stellen. Sie ist das wichtigste Instrument der Europäischen Union zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht. Die Bedeutung des Umweltschutzes auf Unionsebene ergibt sich daraus, dass dieser als ein eigenständiges Vertragsziel nach Art. 191 Abs. 1 AEUV formuliert ist. Zudem werden ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt als Aufgaben der Union nach Art. 3 Abs. 3 EUV und Art. 191 Abs. 2 AEUV als weitere Ziele normiert.

In Deutschland wurde die Richtlinie durch

verschiedene strafrechtliche Normen – vor allem im 29. Abschnitt (§§ 324 ff.) des Strafgesetzbuches (StGB) – umgesetzt. Bei der Verwirklichung der entsprechenden Straftatbestände geht der Gesetzgeber vom Vorliegen von Zuwiderhandlungen in einem besonders schweren Maß aus und ahndet die entsprechenden Straftaten mit Geld- oder Freiheitsstrafe. Relevante Vorschriften aus dem Bereich des Umweltschutzes finden sich nicht nur im StGB, sondern auch in sogenannten Nebengesetzen. Hierzu zählen etwa das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundes-Immissionschutzgesetz oder auch das Bundesnaturschutzgesetz.

Die Europäische Kommission sieht Umweltkriminalität als ein wachsendes Phänomen an, das der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und gesetzestreuem Unternehmen schweren Schaden zufügt und plant daher eine Überarbeitung der Richtlinie. Dem ging eine Evaluierung in den Jahren 2019 und 2020 voran, die im Anschluss an die Europäische Sicherheitsagenda (COM 2015/187) und den EU-Aktionsplan gegen den illegalen Handel mit Wildtieren (COM 2016/87) folgte. Die Europäische Kommission veröffentlichte die Ergebnisse der Evaluierung im Oktober

**RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)**

2020. Infolgedessen wurde die Überprüfung der Richtlinie in das Arbeitsprogramm 2021 der Europäischen Kommission aufgenommen.

**Ergebnisse der Evaluierung**

Die Ergebnisse der Evaluierung fielen für die Europäische Kommission ernüchternd aus.

Es wurde festgestellt, dass die Richtlinie ihre Ziele nicht vollständig erreicht hat. Insgesamt hatte die Richtlinie in der Praxis keine große Wirkung. Insbesondere hatte sie keinen Einfluss auf die Anzahl der Verurteilungen oder die Höhe der verhängten Sanktionen in den Mitgliedstaaten. Obwohl die Richtlinie einen gemeinsamen EU-Rahmen für die wichtigsten Umweltverbrechen geschaffen hat, lassen einige Elemente der Definitionen von Artikel 3 der Richtlinie zu viel Spielraum für abweichende rechtliche Interpretationen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erschweren und zu Unsicherheiten darüber führen können, ob eine Umweltstraftat vorliegt oder nicht. Sanktionsarten und -höhen sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgeprägt und ihre Anwendung in der Praxis scheint nicht abschreckend zu sein. Die verhängten Sanktionshöhen sind oft sehr niedrig und stehen nicht im Verhältnis zum entstandenen Umweltschaden. Eine signifikante und systematische Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufgrund der Richtlinie konnte nicht beobachtet werden. Der materielle Anwendungsbereich der Richtlinie wird derzeit durch einen Verweis auf 72 EU-Rechtsakte zum Umweltrecht in ihren Anhängen definiert, die heute weitgehend veraltet sind. Ein praktikabler Mechanismus, der sicherstellt, dass die Anhänge aktualisiert wer-

den und dass neue relevante EU-Gesetzgebung in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt, fehlt. Obwohl von allen Mitgliedstaaten umgesetzt, ist die Rechtsdurchsetzung in Bezug auf Umweltkriminalität in allen Mitgliedstaaten unzureichend. Es mangelt an qualifizierten, spezialisierten und koordinierten Fachkräften für die Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Verurteilung von Straftaten, insbesondere wenn es um organisierte und grenzüberschreitende Kriminalität geht und wenn der Handel mit Abfällen und Wildtieren betroffen ist.

Hinzu kommt, dass alle Mitgliedstaaten nur sehr begrenzte statistische Daten in unsystematischer Weise erheben. Dies erschwert eine zielgerichtete Verbesserung der Strafverfolgung, da die einzelnen Hindernisse nicht effektiv identifiziert werden können.

**Ausblick**

Die Europäische Kommission plant die Veröffentlichung eines Richtlinienvorschlages zum Ende des Jahres 2021. Es wird erwartet, dass dieser Vorschlag im Jahr 2022 in Rat und Europäischem Parlament diskutiert wird und eine finale Verabschiedung in der ersten Jahreshälfte 2023 erfolgen kann. Ein Hauptaugenmerk wird die Europäische Kommission auf eine effektivere Durchsetzung der Vorschriften und eine Angleichung der Strafraumen legen. Hier bestehen nach Aussagen der Europäischen Kommission erhebliche Abweichungen. So liege der maximal mögliche Strafraum für das identische Umweldelikt in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zwischen 3 Jahren und lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

### Bewertung des BDE

Umweltverschmutzung ist ein grenzübergreifendes Problem und muss auf europäischer und internationaler Ebene bekämpft werden.

Effektive und glaubwürdige Strafverfolgung ist ein wichtiger Baustein, um Umweltkriminalität zu verhindern und gesetzestreue Unternehmen zu schützen. Zu beachten ist, dass der erforderliche Umweltschutz vor allem durch Umweltverwaltungsrecht und dessen Vollzug erreicht werden kann. Strafrecht kann stets nur die *ultima ratio* darstellen und hilft das verwaltungsrechtliche Instrumentarium mit repressiven Mitteln zu unterstützen. Richtigerweise erkennt die Europäische Kommission, dass erhebliche Vollzugsdefizite – auch auf dem verwaltungsrechtlichen Gebiet – in den Mitgliedstaaten bestehen, ein Fakt, auf den auch der BDE wiederholt hingewiesen hat. Dies gilt insbesondere im Bereich der Abfallverbringung, bei der nur ein Bruchteil der Fälle aufgedeckt und angemessen verfolgt wird. Eine Revision der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt kann nur im Zusammenspiel mit weiteren Rechtsakten, wie zum Beispiel einer revidierten Abfallverbringungsverordnung, deren erklärtes Ziel eine effektive Verringerung illegaler Abfallexporte – insbesondere von Altfahrzeugen – ist, einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

**KURZNACHRICHTEN**

**Europäisches Klimagesetz tritt in Kraft**

Am 29. Juli ist das europäische Klimagesetz bzw. die neue Verordnung zum Klimaschutz in Kraft getreten. Die Verordnung wurde im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet, also in Abstimmung zwischen Kommission, Rat und Parlament. Ziel des Gesetzes ist es, die EU bis 2050 zur Klimaneutralität zu führen und hierfür die Rahmenbedingungen zu schaffen.

Als wichtiger Bestandteil des *Green Deal* wurde das Klimagesetz bereits im März 2020 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Es verpflichtet die EU sowie auch die einzelnen Mitgliedstaaten dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Emissionen zu senken. Auch eine verbesserte Anpassung an den Klimawandel soll durch die Verordnung gewährleistet werden. Des Weiteren beinhaltet das Klimagesetz die Etablierung eines europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel, der als beratendes Organ dienen soll. Auf Ebene der Mitgliedstaaten ist das Einrichten solcher Beiräte ebenfalls vorgesehen. Ab September 2023 soll der Fortschritt in Bezug auf das Erreichen der Klimaneutralität zudem alle fünf Jahre überprüft werden. Dies wird von der Europäischen Kommission sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene durchgeführt.

Um die in der Verordnung genannten Ziele umsetzen, aber auch, um auf die sich ändernden globalen Bedingungen reagieren zu können, wird die Europäische Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen und somit

die Verordnung zu ergänzen. Dies bedeutet, dass die Kommission Maßnahmen auch ohne die direkte Zustimmung von Rat und Parlament erlassen bzw. ändern kann. Letztere behalten jedoch die Möglichkeit, den Ergänzungen der Kommission innerhalb von zwei Monaten zu widersprechen.

Ein zentraler Aspekt des Klimagesetzes ist die Festlegung von Emissionszielen. Neben dem übergeordneten Ziel der Klimaneutralität bis 2050, sollen weitere Ziele für 2030 und 2040 festgelegt werden. Mit Hinblick auf 2040 muss die Europäische Kommission erst noch ein Ziel vorgeben. Bei der Festsetzung dieses Ziels müssen, wie schon zuvor auch bei den anderen Zielsetzungen, verschiedene Faktoren beachtet werden. Hierzu zählen unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit der EU, Gerechtigkeit und Solidarität zwischen Mitgliedstaaten sowie die Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts und der Entwicklungen auf internationaler Ebene.

Ein Streitpunkt in Zusammenhang mit der Verordnung war das bis zum Jahre 2030 zu erreichende Emissionsreduktionsziel. Im Vorschlag der Europäischen Kommission war ursprünglich noch kein konkretes Ziel für 2030 enthalten, was unter anderem von Klima-Aktivisten kritisiert wurde. Im September 2020 schlug die Kommission dann jedoch vor, die Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 55% zu reduzieren. Während der Ministerrat diesem Ziel zustimmte, forderte das Parlament anfangs eine

Reduktion von 60%. In der finalen Abstimmung setzte sich jedoch das 55% Ziel durch, was die Fraktion der europäischen Grünen veranlasste gegen das Klimagesetz zu stimmen.

Neben den Grünen sprach sich auch die Fraktion Identität und Demokratie (ID) gegen die Verordnung aus. Davon abgesehen fand das Klimagesetz jedoch eine breite Zustimmung unter den europäischen Abgeordneten.

Im Zuge des Klimagesetzes hat sich die Europäische Kommission auch dazu verpflichtet, alle relevanten gesetzlichen Maßnahmen mit Bezug zum Klimaschutz bis Juni 2021 zu überprüfen und an das neue Klimaziel, 55% Emissionsreduktionen bis 2030, anzupassen. Die Umsetzung dieser Verpflichtung findet sich insbesondere in dem Mitte Juli veröffentlichten Maßnahmenpaket *Fit for 55* wieder.

## Update Wassergesetzgebung – Kommunale Abwasserrichtlinie

Die Europäische Kommission befasst sich intensiv mit einer Überarbeitung und Evaluierung der europäischen Wassergesetzgebung. Ziel ist es unter anderem, eine bessere Abstimmung zwischen den einzelnen Gesetzen herzustellen. Insbesondere wird hierzu die Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG - in der Fassung der Richtlinie 2013/64/EU - einer Revision unterzogen. Die Richtlinie betrifft das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von Abwasser bestimmter Industriebranchen und soll Umweltschäden durch die Einleitung von unzureichend gereinigtem kommunalem Abwasser verhindern.

An der hierzu durchgeführten öffentlichen Konsultation hat sich der BDE beteiligt, um eine Verbesserung der Abwasserbehandlung in Europa zu fördern und zu fordern. Insbesondere befürwortet der BDE die von der Europäischen Kommission angestrebte Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf kleinere

Gemeinden und eine stärker an dem Kreislaufgedanken und dem *Green Deal* ausgerichtete Abwasserbewirtschaftung. Dazu gehört eine Steigerung der Energieeffizienz ebenso, wie eine verbesserte Klärschlammbehandlung zwecks Nährstoffrückgewinnung und eine möglichst schadstofffreie Umwelt. Begrüßenswert sind auch Überlegungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Einführung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung im Wasserbereich auf dem Gebiet der Haushaltschemikalien und Pharmazeutika.

Die Veröffentlichung des Richtlinienvorschlages ist für das zweite Quartal des Jahres 2022 vorgesehen. Die notwendige Folgenabschätzung der EU-Kommission befindet sich bereits kurz vor dem Abschluss.

Eine Stakeholder Konferenz der Europäischen Kommission, an der auch der BDE teilnehmen wird, ist für den 26.10.2021 geplant.

**KURZNACHRICHTEN**

**Der Digitale Produktpass als wegweisendes Instrument für die europäische *Circular Economy***

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Initiative für Nachhaltige Produktpolitik (*Sustainable Product Initiative, SPI*) angekündigt, einen digitalen Produktpass (DPP) für eine Vielzahl von Produktkategorien einzuführen. Bereits im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2020 wurde angedeutet, dass dies u. a. die Sektoren Textilien, Elektro- und Elektronikgeräte, Bauprodukte und Kunststoffe betreffen wird. So sollen beispielsweise über einen QR-Code am Produkt Informationen über die Materialzusammensetzung, die Produktsicherheit, die ökologischen und sozialen Auswirkungen in der Lieferkette und die Recyclingfähigkeit des Produkts hinterlegt werden können. Die Einführung dieses Produktpasses wird die Europäische Kommission zunächst für Batterien- und Akkumulatoren im Rahmen der neuen EU-Batterieverordnung umsetzen.

So wird vorgeschlagen, dass bis zum 1. Januar 2026 Hersteller von Industriebatterien und Batterien für Elektrofahrzeuge über einen elektronischen Datensatz für jede einzelne von ihnen in Verkehr gebrachte Batterie verfügen müssen. Die Aufzeichnungen müssen somit für jede Batterie eindeutig sein und durch einen eindeutigen Bezeichner identifiziert werden, sowie mit den Informationen über die grundlegenden Eigenschaften jedes Batterietyps und -modells verknüpft sein, die in den Datenquellen des Systems gespeichert sind. Dabei ist jedoch zu erwarten, dass sowohl die IT-Infrastruktur als auch die technischen Charakteristika des DPPs erst nach der Verabschiedung der SPI definiert werden.

Die Einführung eines DPPs für Batterien und andere Produktgruppen stellt erhebliches Potenzial für die europäische *Circular Economy* dar. Hersteller stellen im DPP Informationen zur Zusammensetzung des Produktes und dessen Reparatur- und Verwertbarkeit zur Verfügung.

Dadurch, dass die Produktinformation transparent zugänglich gemacht wird, soll es der Abfallwirtschaft weitgehend erleichtert werden, verschiedene Abfälle sachgerecht zu verwerten und Rohstoffe zu extrahieren. Es wird somit erwartet, dass die Einführung des Produktpasses einen maßgeblichen Einfluss auf sektorübergreifende Sammel- und Recyclingquoten haben wird.

## Europäische Kommission veröffentlicht Entwurf des Durchführungsbeschlusses zur getrennten Sammlung von Getränkeflaschen

Die Europäische Kommission hat am 17. Juni die Konsultation zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 hinsichtlich der Berechnung, Überprüfung und Meldung von Daten über die getrennte Sammlung von Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff abgeschlossen. Ausgehend von den Kommentaren, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingereicht wurden, wird die Europäische Kommission ihren Entwurf voraussichtlich in den kommenden Monaten fertigstellen.

Die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, auch „Single Use Plastics“ oder SUP-Richtlinie genannt, wurde nach ihrer Verabschiedung als wegweisend für die zukünftige Produkt- und Abfallpolitik anerkannt und gilt als Vorreiterin für verpflichtende Mindesteinsatzquoten für Kunststoffe. Sie sieht unter anderem vor, dass bis 2025 PET Getränkeflaschen von bis zu 3L verpflichtend 25% Rezyklatgehalt enthalten. Bis 2030 soll der Anteil auf 30% steigen.

Um den Kreislauf für PET-Flaschen zu schließen sieht die Richtlinie zudem Sammelquoten für Getränkeverpackungen vor. Hier wird vorgeschrieben, dass bis 2025 77% aller Getränkeverpackungen von bis zu 3L getrennt gesammelt werden müssen, bis 2029 soll die getrennte Sammlung 90% erreichen. Im Mai hatte die Europäische Kommission einen ersten Entwurf eines Durchführungsbeschlusses

veröffentlicht, die Konsultation der beteiligten Kreise endete am 17. Juni. Die finale Version des Beschlusses wird bis Ende 2021 erwartet.

Der erste Entwurf des Durchführungsbeschlusses sieht unter anderem vor, dass die erreichte Menge der Sammelquote für Getränkeflaschen zu berechnen ist, hierfür wird das Gewicht der getrennt gesammelten Abfälle durch das Gewicht der in Verkehr gebrachten Einwegflaschen dividiert. Dieses Verhältnis soll in Prozent ausgedrückt werden.

Hinsichtlich der Bestimmung des Gewichts der getrennt gesammelten Abfälle betont der Entwurf, dass das Gewicht der Verschlüsse und Deckel eingeschlossen, das Gewicht von Getränkerückständen jedoch ausgeschlossen werden muss. Zusätzlich kann das Gewicht der Etiketten eingeschlossen werden, wenn diese im Gewicht der in Verkehr gebrachten Einwegflaschen enthalten sind. Der Entwurf legt außerdem fest, unter welchen Bedingungen Einwegflaschen als getrennt gesammelt zu betrachten sind und welche Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme gestellt werden.

Der BDE hat sich hier im Rahmen der FEAD-Stellungnahme zum Entwurf der Europäischen Kommission positioniert und einige Kritikpunkte eingebracht. Es wird kritisiert, dass der Entwurf vorsieht, Getränkereste aus der Berechnung auszuschließen. Technisch ist es nach Meinung des Verbandes nicht möglich sicher zu stellen, dass alle Flaschen vollends entleert sind.

## KURZNACHRICHTEN

Zudem muss der Berechnungspunkt des Gewichts zur Erfüllung der Quote flexibel gestaltet werden. So sollte es möglich sein, die gesammelten Getränkeflaschen entweder bereits bei der Sammlung oder beim Sortier-Output zu wiegen.

Schlussendlich muss das Einspeisen in die Sammelquoten ebenfalls durch die Zählung von PET-Flaschen im Rahmen von bereits existierenden Pfandsystemen möglich sein. BDE und FEAD fordern, dass sich die Europäische Kommission flexibler gegenüber digitalisierten Pfandsystemen für Getränkeflaschen zeigt.

## Kommunikation zu kritischen Rohstoffen in der EU: hohes Potenzial für den europäischen Recyclingsektor

Im September 2020 hat die Europäische Kommission ihre Mitteilung zu kritischen Rohstoffen in der EU veröffentlicht. Dazu wird nach der Sommerpause der Bericht vom Ausschuss des Europäischen Parlaments für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) erwartet, wofür MdEP Bentele (EPP) als Berichterstatterin zuständig ist. Die Strategie beinhaltet eine aktualisierte Liste der als kritisch eingestuften Materialien und den Vorschlag, eine Allianz zu entwickeln, die große Investitionen in den Abbau und das Recycling von Materialien auf europäischem Boden tätigt. Die Liste soll unter anderem dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Einklang mit der erneuerten Industriestrategie für Europa zu stärken.

Zudem sieht die Strategie vor, die Sicherheit und Nachhaltigkeit beim Abbau der Rohstoffe zu gewährleisten. Dazu soll sowohl die Diversifizierung der Versorgung aus primären und sekundären Quellen als auch die Verbesserung der Ressourceneffizienz und Zirkularität beitragen. Vor allem Lithium wird in dem Aktionsplan eine zentrale Rolle zugewiesen. So wird antizi-

piert, dass es aufgrund der stark zunehmenden Batterieproduktion bis 2050 einen 60-fachen Anstieg in der Lithiumnachfrage geben wird. Zur Deckung der Rohstoffnachfrage für Lithium und andere Metalle und Erden soll dementsprechend der Abfall- und Recyclingsektor eine maßgebliche Rolle spielen. Hier soll Innovation in Abfallverwertungsmethoden dazu beitragen, dass kritische Rohstoffe nicht mehr deponiert oder außerhalb der EU exportiert werden, sondern stattdessen in der EU extrahiert und wiedereingesetzt werden. Für ebendiese Forschung und Innovationen sollen verschiedene europäische Finanzhilfen wie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und nationale Hilfen zur Verfügung stehen.

## FEAD Studie: Beitrag der Abfallwirtschaft zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

Im März dieses Jahres hat die FEAD mit Beteiligung von CEWEP, DMWA und RDF Group eine Studie in Auftrag gegeben, die die Einsparungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die europäischen Abfallwirtschaft untersucht. Ziel ist es herauszufinden, wie Abfallmanagement, allen voran Recycling, noch effektiver zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen kann. Hierbei baut die aktuelle Studie auf einer vorangegangenen Untersuchung aus dem Jahr 2008 auf. Vor dem Hintergrund des *Green Deals* und des Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft haben die Fragestellungen rund um die Verwertung von Abfall noch einmal an Bedeutung gewonnen, was eine aktualisierte Studie besonders interessant macht.

Betrachtet werden in der Studie die Behandlung verschiedener Abfallströme in den Mitgliedstaaten der EU und des Vereinigten Königreichs. Es handelt sich jeweils um Abfälle, die recycelt und anschließend als Sekundärmaterialien verwendet werden oder thermisch verwertet werden. In beiden Fällen können durch die Verwertung also CO<sub>2</sub>-Einsparungen erzielt werden. Diese Einsparungen werden basierend auf Daten von Eurostat, nationalen Statistiken sowie Verbänden der Abfallwirtschaft berechnet.

Um das zukünftige Potential an CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu beurteilen, vergleicht die Studie zwei Szenarien miteinander.

Das erste Szenario berechnet die CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die durch die bereits existierenden rechtlichen Vorgaben (Abfallrahmenrichtlinie,

Deponieverordnung, etc.) bis 2035 erreicht werden können.

Das zweite Szenario hingegen nimmt an, dass ambitioniertere Vorgaben umgesetzt werden, die dem Ziel einer umfassenden und gut funktionierenden Kreislaufwirtschaft noch näher kommen.

Im zweiten Szenario werden unter anderem höhere Recyclingziele für Glas, eisenhaltige Metalle, Aluminium und Plastik angenommen. Die Recyclingquoten von Gewerbe- und Industrieabfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altfahrzeugen sollen ebenfalls verbessert werden. Auch Deponierung soll noch weniger bis gar nicht mehr zum Einsatz kommen. Abfälle, die recycelt oder thermisch verwertet werden können, sollen in diesem Szenario also nicht mehr auf Deponien enden. Insgesamt gibt das zweite Szenario somit zwar ambitionierte, aber durchaus erreichbare Ziele vor, die Aufschluss darüber geben können, wie derzeitige Rechtsvorschriften eventuell angepasst werden könnten, um den Beitrag der Abfallwirtschaft zu Emissionssenkungen noch weiter zu verbessern.

Die Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich Mitte November veröffentlicht. Eine Veranstaltung der FEAD zur Vorstellung der Studie ist für Ende des 4. Quartals 2021 geplant.

KURZNACHRICHTEN

## Das Programm der slowenischen Ratspräsidentschaft 2021

Am 01. Juli 2021 hat Slowenien die Präsidentschaft des Europäischen Rates übernommen und folgt damit auf Portugal, das den Vorsitz in der ersten Jahreshälfte 2021 innehatte. Für Slowenien ist dies nach 2008 die zweite Ratspräsidentschaft. Auch handelt es sich bereits um den vierten Mitgliedstaat, der diese Aufgabe während der Coronakrise übernimmt. Da in den nächsten Monaten mit einer Verbesserung der pandemischen Lage und somit einem Übergang zu mehr Normalität gerechnet wird, sind die Erwartungen an die Präsidentschaft Sloweniens entsprechend hoch.

Das Programm der slowenischen Ratspräsidentschaft mit dem Motto „*Together. Resilient. Europe.*“ orientiert sich an vier Prioritäten:

1. Der Verbesserung der Resilienz sowie der strategischen Autonomie der EU;
2. Dem Anstoßen von Debatten im Rahmen der Konferenz für die Zukunft Europas;
3. Der Förderung der europäischen Lebensweise sowie der Rechtsstaatlichkeit und
4. Der Stärkung einer glaubwürdigen und sicheren Europäischen Union, auch über ihre Grenzen hinaus.

Allgemein ist das Programm Sloweniens auf die Gestaltung der Zukunft Europas nach der COVID-Pandemie ausgerichtet. Hierbei spielen der digitale und grüne Wandel eine herausgehobene Rolle. Slowenien setzt sich ausdrücklich dafür ein, dass Europa in diesem Bereich auch auf globaler Ebene weiterhin eine führende Position einnimmt.

Mit Hinblick auf Klima- und Umweltpolitik ist insbesondere das Maßnahmenpaket *Fit for 55* zu nennen, zu dem die Verhandlungen unter

der slowenischen Ratspräsidentschaft beginnen. Slowenien setzt sich hier dafür ein, dass individuelle Lösungsansätze, die mit den Prinzipien der Solidarität, Gerechtigkeit und Kosteneffizienz übereinstimmen, in die Gesetzesvorschläge aufgenommen werden können. Zudem sollen Mitgliedstaaten Freiheiten bei der Wahl von Technologien sowie des Energiemix haben. Konkret werden die Revision des EU-Emissionshandelssystems (*Emmission Trading System, ETS*) sowie die Legislativvorschläge zu erneuerbaren Energien und Verkehrsemissionen von besonderer Bedeutung sein. Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsystems (*Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM*) wird ebenfalls wichtig werden. Allgemein fordert Slowenien zudem einen gesetzlichen Rahmen, der es ermöglicht, die Mitgliedstaaten mit ausreichenden finanziellen Ressourcen für den grünen Wandel zu versorgen.

Um die EU als Standort zu stärken und auch in Zukunft attraktiv zu gestalten, hebt Slowenien die Bedeutung grüner Technologien hervor, die Europa einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können und gleichzeitig die Abhängigkeit der EU von importierten Rohstoffen vermindern. Ein Schwerpunkt liegt hier auf dem Gesetzesvorschlag zu Batterien sowie der Überarbeitung der Abfallverbringungsverordnung. In beiden Fällen soll eine effizientere Nutzung von Abfällen und Sekundärrohstoffen erzielt werden. Gerade was Batterien angeht, kann somit auch der erwarteten höheren Nachfrage besser gerecht werden. In diesem Zusammenhang weist Slowenien darauf hin, dass ein erfolgreicher grüner Wandel von einer weitgehenden Implementierung der Kreislaufwirtschaft abhängt. Auch auf nationaler Ebene ist der Übergang hin

zur Kreislaufwirtschaft eine der Prioritäten Sloweniens. Daher will der Mitgliedstaat die Kreislaufwirtschaft in den Fokus der europäischen Umweltpolitik rücken, unter anderem durch das Organisieren verschiedener Events und Besprechungen im EU-Umweltrat.

Zuletzt ist mit Bezug auf Klima- und Umweltpolitik der UN-Klimagipfel (COP 26) zu nennen, der im November in Glasgow stattfindet. Slo-

wenien wird das Verhandlungsmandat der EU für die COP 26 vorbereiten und koordinieren und spricht sich hier für ambitionierte Ziele der EU aus. Europa soll bei den Verhandlungen eine geeinte Position vertreten und eine führende Rolle einnehmen.

Im Januar 2022 wird dann Frankreich die Ratspräsidentschaft übernehmen.

## 8. Umweltaktionsprogramm – Europäisches Parlament verabschiedet Position

Ende 2020 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für das 8. Umweltaktionsprogramm (UAP) für den Zeitraum 2021-2030 vorgestellt. Das UAP beinhaltet die mittel- und langfristigen Ziele der europäischen Umweltpolitik und stellt zudem einen Monitoring-Rahmen dar. Mit seiner Laufzeit bis 2030 soll das 8. UAP für Kontinuität der Verfolgung der Umweltziele für die Zeit nach dem *Green Deal* sorgen, dessen Maßnahmenpaket mit dem Ende der Amtszeit der Kommission von der Leyen 2024 vorliegen soll.

Im Unterschied zum *Green Deal* wird das UAP im Mitentscheidungsverfahren beschlossen, Kommission, Rat und Parlament müssen das Programm also gemeinsam erarbeiten. Nachdem der Rat seine Position zu dem Vorschlag der Kommission bereits im März 2021 angenommen hat, stimmte das Parlament in der Plenarsitzung vom 07. Juli nun in erster Lesung über seine Position bezüglich des 8. UAP ab.

Im Europäischen Parlament kommt hier dem Umweltausschuss eine entscheidende Rolle zu, der für Ausarbeitung eines Berichts zum 8. UAP verantwortlich war. In der Plenarsitzung wurde dieser Bericht nun unverändert und mit großer Mehrheit als Verhandlungsposition des Parlaments angenommen.

Inhaltlich unterstützen die Abgeordneten den Vorschlag der Kommission zum 8. UAP, insbesondere die hier aufgeführten sechs Hauptziele, darunter eine unbelastete (*non-toxic*) Kreislaufwirtschaft sowie eine schadstofffreie (*zero-pollution*) Umwelt. Das Parlament fügt hinzu, dass diese Ziele bis 2030 erreicht werden müssen. Bis zum 31. Dezember 2021 soll die Kommission konkrete Indikatoren vorschlagen, anhand derer sich die Umsetzung dieser Ziele messen lässt. Wie auch der Rat, fordert das Parlament ebenfalls eine Halbzeitüberprüfungsklausel für das Jahr 2024 aufzunehmen. Allgemein soll das 8. UAP sowohl an den *Green*

**KURZNACHRICHTEN**

*Deal* als auch an die Nachhaltigkeitsziele der UN (*Sustainable Development Goals, SDGs*) angelehnt sein.

Neu am Bericht des Parlaments ist die Forderung, alle direkten und indirekten Subventionen, die als umweltschädlich zu betrachten sind, bis 2027 einzustellen. Um zu klären, welche Subventionen in diese Kategorie fallen, fordert das Parlament die Kommission auf, bis Ende 2022 eine Bewertung vorzulegen. Subventionen für fossile Brennstoffe sollen bereits ab 2025 wegfallen.

Darüber hinaus fordern die Abgeordneten den Aufbau einer „nachhaltigen Ökonomie des Wohlergehens“, die Grundlage für die Umsetzung der Ziele zur nachhaltigen Entwicklung sein soll. Laut Parlament reicht das Bruttoinlandsprodukt (BIP) als Indikator nicht aus, um das Wohlergehen der Menschen und des Planeten zu messen. Daher bedarf es neuer Indi-

katoren, die über das BIP hinausgehen und zu dem Entstehen einer EU-Wohlfahrtsökonomie beitragen. Auf Ebene der Mitgliedstaaten sollen diese Indikatoren und Ziele in die Pläne für das europäische Semester sowie in die Konjunktur- und Resilienzpläne mitaufgenommen werden.

Insbesondere mit Hinblick auf die Forderungen, gewisse Subventionen einzustellen und Indikatoren, die über das BIP hinausgehen, aufzustellen, könnte es zu einem Konflikt zwischen Parlament und Kommission kommen, die hier eine mögliche Überschreitung der Kompetenzen des Parlaments sieht. In welcher Form die Forderung des Parlaments Eingang in das 8. UAP finden, wird sich in den kommenden Monaten zeigen. Da nun alle drei am ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beteiligten Institutionen ihre Verhandlungsposition angenommen haben, wird erwartet, dass die informellen Verhandlungen (Trilogie) zum 8. UAP ab September beginnen.

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

*27.10.2021*

Sitzung des Umweltausschusses

*28.10.2021*

Sitzung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

## RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

*20.12.2021*

Tagung des Rates für Umwelt

## TAGUNGEN UND KONFERENZEN

*30.10.-31.10.2021*

G20-Gipfel, Rom

*31.10.-12.11.2021*

UN-Klimakonferenz, Glasgow

## SONSTIGE EVENTS

*09.11.2021*

Euractiv-Event: Working towards a stronger Circular Economy – How much regulation is needed?  
Brüssel

*30.11.-01.12.2021*

Politico-Event: Sustainable Future Summit, Brüssel

*30.11.-01.12.2021*

E-Waste World Conference & Expo, Frankfurt